Erweiterung des Gewerbeparks Wiesenstraße (Landeshauptstadt Saarbrücken)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vögel, Reptilien)

Bearbeitung
eco rat
Umweltberatung & Freilandforschung
Losheim am See

Oktober 2012

Erweiterung des Gewerbeparks Wiesenstraße (Landeshauptstadt Saarbrücken)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vögel, Reptilien)

Auftraggeber:

GIU Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH & Co. Flächenmanagement Saarbrücken KG
Nell-Breuning-Allee 8
66115 Saarbrücken

Projektleitung:

Hegelmann
Landschaftsarchitektur Stadtplanung
Hochstraße 63 - Saarterrassen
66115 Saarbrücken

Dipl.-Ing. Gerhard Hegelmann

Bearbeitung:

ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung
Auf Drei Eichen 3
66679 Losheim am See

Dipl.-Geograph Günter Süßmilch

Datum:

22. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ 5

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5

1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.2.1 Verbotstatbestände 6
1.2.2 Ausnahmen 7

1.3 Fachliche Grundlagen 7
1.3.1 Auswahlkriterien 8
1.3.2 Auswahl der relevanten Tierarten 9

1.4 Projektbezogene Maßnahmen 12
1.4.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen 12
1.4.2 Kompensatorische Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 14
1.4.3 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen 19

1.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 20
1.5.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*) 20
1.5.2 Schlingnatter (*Coronella austriaca*) 26
1.5.3 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung 31
1.5.4 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche 35
1.5.5 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen 39
1.5.6 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung 42

1.6 Zusammenfassung 45

2 LITERATUR 46

3 ANHANG 48

3.1 Tabellen und Abbildungen 48

3.2 Fotodokumentation 54

TABELLENVERZEICHNIS

		Seite
Tabelle 1:	Übersicht der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
Tabelle 2:	Kurzbeschreibung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen	12
Tabelle 3:	Kurzbeschreibung der Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen	14
Tabelle 4:	Zuordnung der projektbezogenen Maßnahmen zu den behandelten Einzelarten bzw. Gruppen/Gilden	19
Tabelle 5:	Liste der nachgewiesenen Reptilienarten	48
Tabelle 6:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste)	49
Tabelle 7:	Einstufung der Mauereidechse in das Bewertungsschema des BfN (leicht verändert)	52
Abbildung 1:	Verbreitung der Mauereidechse in Deutschland (BFN 2012)	53

1 Fachbeitrag Artenschutz

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GIU Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH & Co. plant die Erschließung einer etwa 7 ha großen Gewerbefläche im Saarbrücker Stadtteil Malstatt, unmittelbar westlich angrenzend an des bestehende Gewerbegebiet „Wiesenstraße“. Das Gebiet umfasst eine innerstädtische Brachfläche auf dem Gelände einer ehemaligen Asphaltfabrik, den Randbereichen des Güterbahnhofes Malstatt bzw. einer Lagerfläche der Burbacher Hütte, auf der befestigte Wege und Betonflächen (Fundamente von abgerissenen Gebäuden) sowie Ruderalfluren mit teils bereits größeren Gebüschen und Baumgruppen abwechseln. Der östliche Teil der geplanten Gewerbefläche wird von einem stillgelegten Bahndamm begrenzt, entlang dessen ein strukturreicher Gebüsch- und Gehölzsaum ausgebildet ist; am westlichen Rand verläuft der Saardamm mit der Bahnstrecke Saarbrücken-Forbach.

Für die Planung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Tierarten zu bearbeiten, die sich aus den einschlägigen Richtlinien (BNatSchG, FFH-Richtlinie [FFH-RL], EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL]) ergeben. Hierzu werden für das Vorhabensgebiet besonders relevante Tiergruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien) hinsichtlich absehbarer Schädigungen und Störungen geprüft, unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen. Für die streng geschützten Arten des Anhangs IV gelten die Verbote des Art. 12 FFH-RL, von denen im Ausnahmefall gemäß Art. 16 FFH-RL abgewichen werden kann. Für die europäisch geschützten Vogelarten sind im Art. 5 VS-RL Verbote formuliert, von denen unter den Ausnahmebestimmungen des Art. 9 VS-RL abgewichen werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet[1]. § 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

[1] Zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zählen die Arten der Anhänge A und B der EG- Artenschutzverordnung Nr. 338/97, des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie alle europäischen Vogelarten (Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV).

Zu den streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen die Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97, des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV. Alle streng geschützten Arten zählen damit gleichzeitig auch zu den besonders geschützten Arten.

Der Artenschutz ist ein Aspekt des BNatSchG, das aufgrund eines Urteils des EuGH (Rechtssache C-98/03 vom 10.01.2006) am 18. Dezember 2007 einer Novellierung unterzogen wurde. Die am 29. Juli 2009 abermals beschlossenen Anpassungen des BNatSchG sind mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft getreten[2].

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Inhalte und Anforderungen der Novellierung zugrunde gelegt. Zentrale Aufgaben des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind

- die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände,
- die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG);
- vorausgesetzt Verbotstatbestände treten ein, die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (8) BNatSchG.

1.2.1 Verbotstatbestände

Die für den Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG mit folgender Fassung:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des

[2] In der Neufassung des BNatSchG vom 01.03.2010 ist neben einer geänderten Nummerierung der Paragraphen u. a. das Prüfregime der speziellen Artenschutzprüfung um solche Arten erweitert, für die Deutschland eine nationale Verantwortung besitzt (§ 54: hohe und besonders hohe nationale Verantwortung; eine verbindliche Definition der Verantwortlichkeitsstufen sowie von (zusätzlichen) Arten steht noch aus (vgl. BÖCKELS & COLLISY 2009).

§ 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die heimischen europäischen Vogelarten (gemäß Artikel 1 VS-RL) sowie für diejenigen Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

1.2.2 Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

1.3 Fachliche Grundlagen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegt eine aktuelle Erhebung der Tiergruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Bereich der Vorhabensfläche sowie dem umliegenden Wirkungsraum (100 m - Korridor) zugrunde (ECORAT 2012).

Innerhalb der Vorhabensfläche wurden 34 Vogelarten nachgewiesen, hiervon 24 Arten als Brutvogel sowie 10 Arten als brutzeitliche Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (1 Art). Die Mehrzahl der im Vorhabensgebiet als Nahrungsgast registrierten Vogelarten besitzen Brutvorkommen im umliegenden Wirkungsraum.

Die Gruppe der Reptilien ist im Bebauungsplangebiet mit Nachweisen von Mauereidechse und Blindschleiche belegt. Trotz fehlender Nachweise wird die Schlingnatter aufgrund des hohen Habitatpotenzials mit in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen.

Aus dem Vorhabensgebiet liegen keine Reproduktionsnachweise von Amphibien vor, geeignete Laichgewässer fehlen; ebenso gelangen keine sonstigen Amphibienbeobachtungen.

1.3.1 Auswahlkriterien

Im artenschutzrechtlichen Beitrag werden folgende Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- **Aktuelles Vorkommen**

Die Art ist aktuell im Raum nachgewiesen worden und / oder die Art wurde zwar nicht nachgewiesen (z. B. weil es ein „ungünstiges“) Jahr war, es ist jedoch aktuell ein besonderes Habitatpotenzial für die Art im Wirkraum vorhanden.

- **Wirkungsbetroffenheit / Brutvorkommen bzw. Reproduktion im Eingriffsbereich**

Es werden die Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und / oder von den Wirkfaktoren betroffen sein können.

Für die Betrachtung kleinräumig agierender Arten (z. B. Eidechsen, Kleinvögel) reicht im Siedlungsbereich in der Regel ein Korridor von 100 m aus, um die entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen (Schädigungs- und Störungsverbote) abbilden zu können.

Arten, die nicht in diesem Eingriffsbereich vorkommen, sind in der Regel nicht von den Wirkungen des Vorhabens betroffen und werden dementsprechend nicht behandelt.

- **Gefährdung**

In Anlehnung an BREUER (2005) werden hier die Arten detailliert betrachtet, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Deutschland bzw. des Saarlandes aufgeführt sind (SÜDBECK et al. 2007, SÜßMILCH et al. 2008). Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist. Es handelt sich zum großen Teil um euryöke und / oder verbreitete Arten (z. B. Amsel, Kohlmeise, Elster), die in der Regel auch von den für die weiteren Arten ergriffenen Maßnahmen profitieren.

- **Sonstige Kriterien, Schutzstatus**

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. der Straßentaube *Columba livia forma domesticus*) gelten alle europäischen Brutvogelarten als besonders geschützt.

Der artenschutzrechtliche Beitrag berücksichtigt im Besonderen die Vogelarten des Anhangs I VS-RL (Art. 4 Abs. 1) bzw. die nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL geschützten Zugvogelarten, ebenso alle streng geschützten Vogelarten.

1.3.2 Auswahl der relevanten Tierarten

Im nahen Umfeld der Vorhabensfläche treten mehrere Tierarten auf, die das Gebiet als Brut- oder Nahrungslebensraum bzw. als Aktionsraum nutzen (Tab. 1). Mit der **Mauereidechse** befindet sich hierunter eine streng geschützte Art nach BNatSchG, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Alle festgestellten Vogelarten zählen zu den europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und gelten damit als besonders geschützt.

Während für die Mauereidechse als streng geschützte Art eine einzelartbezogene Betrachtung durchgeführt wird, werden die ungefährdeten Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste zu systematischen Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst, da die Aussagen zu Verbotstatbeständen, Erhaltungszustand oder Maßnahmen auf alle so zusammengefassten Arten gleichermaßen zutreffen.

Tabelle 1: Übersicht der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000	**Vorkommen** im Wirkungsraum	**Beinträchtigung** durch das Vorhaben	saP-Relevanz
Einzelartbezogene Betrachtung								
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	*	V	§§	FFH IV	v	v	●
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	G	3	§§	FFH IV	(v)	(v)	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung								
Amsel	*Turdus merula*	*	*	§		v	v	●
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	§		v	v	●
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	§		v	v	●
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	§		v	v	●
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	§		v	v	●
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	*	*	§		v	(v)	●
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	§		v	v	●
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	§		v	v	●
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	§		v	v	●
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	§		v	(v)	●
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	§		v	v	●
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	§		v	v	●
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	§		v	v	●
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	§		v	v	●
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	*	*	§		v	v	●

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000	Vorkommen im Wirkungsraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	saP-Relevanz
Star	*Sturnus vulgaris*	*	*	§		v	(v)	●
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	§		v	v	●
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	§		v	v	●
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	§		v	v	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung								
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	§		v	v	●
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	§		v	v	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche								
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	V	§		v	v	●
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	§		v	v	●
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	§		v	v	●
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	V	*	§		v	v	●
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	*	*	§		v	v	●
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen								
Elster	*Pica pica*	*	*	§		v	(v)	●
Girlitz	*Serinus serinus*	*	*	§		v	(v)	●
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	§		v	v	●
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	§		v	(v)	●
Mauersegler	*Apus apus*	*	*	§		v	n	
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			Neoz.		v	n	
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*	*	§		v	(v)	●

Erläuterungen

Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0	Bestand erloschen
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	R	Arten mit geographischer Restriktion
	Neoz.	Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling
	D	Datenlage unklar
	P	potenziell gefährdet
	ur.	unregelmäßig brütend
	*	ungefährdet
Status:	BV	Brutvogel
	[BV]	Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen
	NG	Nahrungsgast
	DZ	Durchzügler
	WG	Wintergast
	R	Reproduktionsnachweis (Eier/Larven)
	J	Jungtier (subadult)
	A	ausgewachsenes Tier (adult)

Erläuterungen		
Schutz BNatSchG:	§ §§	besonders geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung
Natura 2000:	Anh. I Art. 4 (2) FFH IV	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (nach Artikel 4 Abs. 1) geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Art nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang IV)
Vorkommen:	v (v) n	vorhanden vermutet/unregelmäßig nicht vorhanden
Quellen:	FLOTTMANN et al. (2008), KÜHNEL et al. (2009), SÜDBECK et al. (2007), SÜßMILCH et al. (2008)	

1.4 Projektbezogene Maßnahmen

1.4.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Folgende projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Es sind dies in erster Linie Maßnahmen technischer Art und der Baufeldfreimachung, die der Vermeidung bzw. Begrenzung der Zugriffe (Töten, Störungen) während der Bauphase dienen sollen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände in Kapitel 1.5 erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen.

Tabelle 2: Kurzbeschreibung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)
V 1	**Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode**
	Zielart: alle Brutvogelarten Fläche: gesamtes Bebauungsplangebiet Freistellungsmaßnahmen bzw. die Baufeldfreimachung werden auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt, wobei die Rodungsarbeiten von Gehölzen bis zum 01.03. abgeschlossen sein müssen. Der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit außerhalb der Vogelbrutzeit, um den Verlust von Vogelbruten zu verhindern.
V 2	**Bauzeitbegrenzung / Beschränkungen im Bauablauf**
	Zielart: Mauereidechse Fläche: gesamtes Bebauungsplangebiet Im Bebauungsplangebiet werden Bereiche mit nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Vorkommen von überwinternden Mauereidechsen als vorübergehende Schutzzonen ausgewiesen. Diese Zonen dürfen während der Rodung im Winterhalbjahr nicht mit Baumaschinen befahren werden. In diesen Bereichen werden im Winterhalbjahr keine Wurzelstöcke von Bäumen entfernt, da hier mit einem Vorkommen überwinternder Eidechsen zu rechnen ist. Die Bauarbeiten zur Erschließung der Gewerbefläche werden Anfang April begonnen, wenn die Mauereidechsen agil sind und dem Baugeschehen ausweichen können. Im ersten Schritt (frühestens ab dem 02.04.2013, spätestens ab dem 12.04.2013) erfolgt die Entfernung der restlichen Wurzelstöcke aus den vorübergehenden Schutzzonen, im Anschluss daran die Arbeiten zur Geländemodellierung (frühestens ab dem 15.04.2013, spätestens ab dem 30.04.2013). Durch die Bauzeitenbeschränkung wird der Mauereidechse die Möglichkeit gegeben, ggf. kleinräumig dem Baugeschehen ausweichen zu können. Ausweichhabitate bestehen etwa entlang der angrenzenden Bahnanlagen (Bahnstrecke Saarbrücken-Forbach, Güterbahnhof Malstatt) sowie im Bereich der vorgezogenen angelegten Ausgleichsflächen (siehe Maßnahmen A 1.3 und A 1.4).

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)

V 3 Absammeln von Reptilien vor dem Einrichten der Baustelle

Zielart: Mauereidechse

Fläche: alle Flächen mit Vorkommen der Mauereidechse

Die Einrichtung der Baustelle erfolgt Anfang April, mit Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechse. Unmittelbar vor der Baustelleneinrichtung werden alle Flächen, die als tatsächlicher oder potenzieller Lebensraum der Mauereidechse kartiert wurden, systematisch nach Tieren abgesucht. Sofern zwischen den Bauabschnitten „Entfernung der restlichen Wurzelstöcke“ sowie „Beginn der Geländemodellierung“ eine baufreie Zeit von mehr als einer Woche liegen, ist ein erneutes Absuchen potenzieller Habitate im Vorhabensbereich erforderlich.

Die festgestellten Tiere werden abgesammelt und an geeigneten Habitaten außerhalb des betroffenen Eingriffsbereiches wieder entlassen. Das Einsammeln der Tiere erfolgt durch qualifizierte Tierökologen / Herpetologen.

Zum Absammeln der streng geschützten Reptilien ist eine Fanggenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

M 1 Ökologische Baubegleitung

Zielart: Brutvögel, Reptilien

Fläche: gesamtes Bebauungsplangebiet, Ausgleichsflächen

Die laufenden Bauarbeiten werden vor Ort während der gesamten Bauphase durch einen Tierökologen begleitet. Dies betrifft etwa die Baustelleneinrichtung, die Abstimmung der zeitlichen Abfolge einzelner Bauschritte oder die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

M 2 Monitoring

Zielart: Mauereidechse

Fläche: Ausgleichsflächen, Steinwall für Reptilien

In den ersten drei Folgejahren nach Erschließung des Gewerbeparks ist ein Monitoring für die streng geschützte Mauereidechse durchzuführen (nach den Kriterien in SCHNITTER et al. 2006, jeweils 3 Begehungen pro Jahr).

Das Monitoring umfasst eine Dokumentation der Besiedlung der Ersatzhabitate der Mauereidechse, eine Abschätzung der Bestandsgröße oder eine Überprüfung des Zustandes der lokalen Population (Hat sich der Bestand wie erwartet entwickelt? Findet eine Reproduktion statt? Sind ggf. Verbesserungen oder Pflegemaßnahmen nötig?).

Der Monitoring-Bericht ist zum Ende des jeweiligen Jahres dem zuständigen Fachbereich des LUA vorzulegen.

1.4.2 Kompensatorische Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen dienen der Kompensation bzw. dem Ausgleich; hierunter befinden sich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen[3] (s. Kapitel 1.5).

Tabelle 3: Kurzbeschreibung der Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)
A 1	**Anlage und Entwicklung von Stein- bzw. Schotterwällen für Reptilien**

Zielart: Mauereidechse (potenziell Schlingnatter)

Auf der Grundlage des ermittelten Mauereidechsenbestandes im Bereich der Vorhabensfläche resultiert ein Kompensationsbedarf von ca. 7.400 m² an Mauereidechsenlebensraum:

- geschätzter Gesamtbestand im Eingriffsbereich	148 Alttiere
- Kompensationsbedarf (bei 50 m² je Alttier, vgl. Laufer 2012)	7.400 m²

Zur Kompensation des Lebensraumverlustes werden an verschiedenen Stellen im Vorhabensgebiet bzw. unmittelbar angrenzend geeignete Ersatzlebensräume für die Mauereidechse geschaffen, überwiegend als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Maßnahme A 1.1:	Kompensationsmaßnahme	ca. 1.150 m²
Maßnahme A.1.2:	Kompensationsmaßnahme	ca. 1.300 m²
Maßnahme A.1.3:	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	ca. 1.100 m²
Maßnahme A.1.4.	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	ca. 4.000 m²
Gesamtsumme der Maßnahmenflächen:		ca. 7.550 m²

Durch die Maßnahmen entstehen sonnenexponierte Steinwälle bzw. Schotterflächen im Verbund mit angrenzenden Ruderalsäumen, die eine hohe Eignung als Lebensraum für die Mauereidechse besitzen. Aufgrund der Lage der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang (im Aktionsraum der betroffenen Individuen) ist mit einer raschen Besiedlung der neu geschaffenen Habitate durch die Mauereidechse zu rechnen. Die Annahme dieses Standortes ist durch ein Monitoring zu dokumentieren.

[3] **C**ontinuous **E**cological **F**unctionallity - Measures: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert“ (nach RUNGE et al. 2010)

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)

A 1.1 Anlage von Stein- und Schotterflächen südlichen Rand des Gewerbegebietes

Fläche: südlicher Rand des Gewerbegebietes

Umfang: Länge: ca. 350 m, Breite: 3 m
Gesamtfläche: 1.150 m² (Schotterfläche inkl. Ruderalsaum)

Entlang der südlichen Grenze des Gewerbegebietes wird ein Steinwall als Lebensraum für Reptilien angelegt. Die Gesamtlänge des Steinwalls beträgt etwa 350 m.

Der Wall wird als durchgehender Steinhaufen parallel zu den bestehenden Gleisanlagen errichtet; dazu werden Steinhaufen unterschiedlicher Korngröße in wechselnden Abständen angelegt. Etwa alle 25 m wechseln Wälle aus größeren Steinen (in erster Linie Pflastersteine/Bruchsteine mit einer Körnung von 100 mm bis max. 400 mm) mit Wällen aus Schotter ab (Gleisschotter mit einer Körnung 22,4 / 63 mm).

Die Breite der eigentlichen Stein- bzw. Schotteranschüttungen beträgt etwa 2 m. Die Abschnitte mit gröberen Steinen werden in einer Mächtigkeit von mind. 0,6 bis 1,00 m aufgebracht, die Schotterflächen in einer Höhe von ca. 0,6 m.

Die Oberfläche des Steinwalls wird entsprechend dem Geländeprofil nach Süden (zur Bahnanlage) abfallend sowie möglichst uneben gestaltet (zur Verringerung der Attraktivität der Fläche gegenüber einen späteren „Beanspruchung“ durch die angrenzenden Gewerbebetriebe).

Als Übergang zu den angrenzenden Gewerbeflächen wird ein Kraut- bzw. Altgrassaum mit einer Breite von 1 m als Schutzstreifen entwickelt[4]. Hierzu wird sandiges, nährstoffarmes, Material verwendet, welches in einer Höhe von 0,75-1,00 m unverdichtet bzw. nicht verfestigt eingearbeitet wird.

Die Anlage des Steinwalles erfolgt vorgezogen, vor Beginn der Bauarbeiten im mittleren bzw. nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes.

Von hoher Bedeutung ist es, dass der Steinwall langfristig nicht von Bäumen beschattet wird bzw. durch regelmäßigen Laubeintrag angrenzender Bäumen ein hoher Substrateintrag erfolgt. Zur Sicherung der Steinwälle als Lebensraum von Reptilien ist daher in einem Abstand von 5 m zum Steinwall keine Bepflanzung mit Bäumen oder hoch wachsenden Sträuchern (höher als 3 m) erlaubt.

A 1.2 Anlage von Schotterflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes

Fläche: Böschung entlang des Bahndammes der DB (Saardamm)
(nordwestlich des Gewerbegebietes)

Umfang: Länge: ca. 150 m, Breite: ca. 3-7 m
Gesamtfläche ca. 1.300 m² (Schotterfläche)

Durch die Vertiefung der Bahndammböschung entlang der Bahnstrecke Saarbrücken-Forbach (am westlichen Rand des Gewerbegebietes) entstehen im unteren Dammabschnitt neue Böschungsflächen. Entlang dieser neuen Böschungsflächen wird auf gesamter Länge Schotter aufgebracht (mit einer Körnung 22,4 / 63 mm), wodurch neue Reptilienhabitate

[4] Ein partieller Bewuchs der Steinflächen (etwa mit rankenden Pflanzen) bzw. ein angrenzender Kraut- und Altgrassaum wertet die Steinwälle in ihrer Bedeutung für Reptilien auf.

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)

entstehen.

Um einen regelmäßigen Laubeintrag bzw. eine Beschattung durch Bäume zu vermeiden, ist auf den angrenzenden Gewerbeflächen in einem Abstand von 5 m zu den Schotterflächen keine Bepflanzung mit Bäumen oder hoch wachsenden Sträuchern erlaubt.

A 1.3 Anlage von Steinwällen südlich der Käthe-Kollwitz-Straße

Fläche: Teil eines geschotterten Parkplatzes am Ende der Käthe-Kollwitz-Straße

Umfang: ca. 1.100 m² (Schotterfläche inkl. ruderale Säume)

Ein etwa 1.100 m² großer Teilbereich eines unbefestigten Parkplatzes am Ende der Käthe-Kollwitz-Straße wird vollständig aus der Nutzung genommen und als Lebensraum für die Mauereidechse gestaltet[5].

Auf der Fläche werden Steinhaufen mit wechselnden Höhen von etwa 1 bis 1,5 m sowie einer Breite von ca. 3 bzw. 5 m angeschüttet[6]. Ebenso werden am östlichen Rand der verbleibenden Parkfläche werden weitere Schotterkegel angeschüttet (Breite ca. 3 m).

Aufgrund der hohen Verdichtung der bislang als Parkplatz genutzten Schotterfläche wird in verschiedene Steinhaufen ein Sand-Erdgemisch (als Substrat zur Eiablage der Reptilien) eingearbeitet. Hierzu werden sandige, nährstoffarme Massen unverdichtet angeschüttet (Höhe ca. 1 m) und anschließend teilweise mit Schotter überdeckt.

Zur Herrichtung der Steinhaufen wird Schotter mit einer Körnung 22,4 / 63 mm verwendet; der Schotter wird in einer Mächtigkeit von mind. 0,5 m aufgetragen (über die zuvor angelagerten, sandigen Massen).

In mehrjährigen Abständen (alle 3-5 Jahre) werden ggf. aufkommende Gehölze auf der Schotterfläche bzw. randlich entfernt (unter Entnahme des Schnittgutes).

A 1.4 Anlage von Schotter- und Ruderalflächen auf einer Anhöhe östlich der Käthe-Kollwitz-Straße

Fläche: Anhöhe an der Käthe Käthe-Kollwitz-Straße

Umfang: ca. 4.000 m² (Schotterflächen inkl. ruderale Säume)

Östlich der Käthe-Kollwitz-Straße wurde 2011 eine bereits bestehende Haldenfläche umgestaltet (Gesamtlänge des Hügels ca. 350 m, Breite ca. 40-60 m, Höhe bis ca. 20 m). Die obere, ebene Plateaufläche (ca. 5120 m²) ist vollständig geschottert. Die randlichen, steil stark geneigten Böschungen sind als Ruderalflächen entwickelt (auf der westlichen Seite mit zwei schmalen, geschotterten Bermen).

[5] Aufgrund der starken Verdichtung und der zeitweisen Nutzung (v. a. während Messezeiten) ist die geschotterte Parkplatzfläche derzeit kein dauerhafter Lebensraum der Mauereidechse; der Parkplatz grenzt jedoch unmittelbar an eine Bahnanlage, die von der Mauereidechse besiedelt ist.

[6] Auf der Teilfläche bleibt eine ca. 4 m breite Fahrgasse von den Schotteranschüttungen ausgeschlossen; diese dient als Notzufahrt vom Parkplatz zur südlich angrenzenden Bahnanlage. Gegenüber der verbliebenen Parkplatzfläche wird die Fahrgasse durch einen schmalen, etwa 20 cm hohen Schotterwall abgegrenzt, um ein Beparken der Zufahrt zu verhindern.

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)

Die Anhöhe wird durch weitere Schotteranschüttungen sowie durch Pflegemaßnahmen als Reptilienhabitat entwickelt und langfristig gesichert. Auf den mit Ruderalvegetation bewachsenen Böschungen an der östlichen Flanke (zum Saardamm) werden mehrere, verschieden große Schotterflächen und -wälle angelegt, im Wechsel mit grasigen oder nur gering verbuschten Böschungspartien (fünf Schotterflächen mit Größen von etwa 270 m², 180 m² oder 45 m²; Schotter mit einer Körnung 22,4 / 63 mm, Schotterauflage ca. 60 cm).

Bedingt durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Plateau der Anhöhe ist der gesamte Hügel eingezäunt und daher vor Störungen gesichert. Zwischen den einzelnen Panellen auf der Plateaufläche bestehen teils größere Abstände, so dass hier ebenfalls für Reptilien geeignete Ruhe- und Aktionsräume bestehen.

In einem mehrjährigen Turnus von 3 bis 5 Jahren werden ggf. aufkommende, größere Gehölze entlang der Böschungen bzw. randlich entfernt (unter Entnahme des Schnittgutes).

Die Gesamtfläche der Anhöhe beträgt rund 15.000 m², davon ca. 5.120 m² Plateaufläche, ca. 2.250 m² Böschungsfläche an der Ostflanke sowie ca. 1.700 m² Böschungsfläche an der Südostflanke. Bedingt durch den Betrieb der Photovoltaikanlage, der zu einer Teilverschattung der Plateaufläche führt, resultiert durch die Maßnahme eine Fläche von ca. 4.000 m² an geeigneten (voll besonnten) Reptilienhabitaten.

A 2	Anlage und Entwicklung von strukturreichen Gebüschen und Feldgehölzen

Zielart:	ungefährdete Brutvogelarten der Gebüsche und Hecken
Fläche:	Brachfläche südlich des ehemaligen Ausbesserungswerks der Bundesbahn in Saarbrücken-Burbach (ehemaliges Deponie)
Umfang:	ca. 0,8 ha

Auf einer etwa 0,8 ha großen Brachfläche auf dem Gelände einer ehemaligen Deponiefläche in Saarbrücken-Burbach (südlich der Saar-Lor-Lux-Straße, am Rande des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerkes) werden lockere Gebüsche und Gehölzstrukturen entwickelt, im Wechsel mit offenen Brach- bzw. Ruderalsäumen.

Die Entwicklung der Gebüsche beruht auf vorgezogenen Anpflanzungen im Jahr 2010. Zum Erhalt von offenen Ruderalflächen werden Teile der Fläche in einem zwei- bis dreijährigen Turnus gemäht bzw. gemulcht (im September). Langfristig ist je die Hälfte der Fläche als Wiesenbrache bzw. als Gebüsch/Gehölzgruppe zu entwickeln.

Durch die Entwicklung von Gebüschen mit angrenzenden, blühten- und insektenreichen Ruderalflächen werden geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die ungefährdeten Vogelarten der Gebüsche und Hecken entwickelt, die den Verlust von entsprechenden Strukturen im Bebauungsplangebiet kompensieren.

Lfd. Nr.	Maßnahme (Kurzbeschreibung)

A 3	Erhalt und Entwicklung einer stadtrandnahen Waldfläche als Altholzbestand

Zielart: ungefährdete Brutvogelarten mit Waldbindung

Fläche: Waldfläche nordwestlich des ehemaligen Ausbesserungswerks der Bundesbahn in Saarbrücken-Burbach

Umfang: ca. 3 ha

Zur Kompensation des Lebensraumverlustes von ungefährdeten, waldgebundenen Vogelarten wird eine etwa 3 ha große Waldfläche am Stadtrand von Saarbrücken-Burbach zu einem Laubaltholzbestand entwickelt und langfristig gesichert (Ökokontomaßnahme, Detailbeschreibungen siehe LBP). Der Waldbestand wird naturnah bewirtschaftet (u. a. mit standortgerechten Baumarten, Verzicht auf Kalkungs- bzw. Düngemaßnahmen oder der Anwendung von Bioziden). Durch die Erhöhung der Umtriebszeit des Bestandes (um 50 Jahre) sowie die zusätzliche Ausweisung von Biotopbäumen (mind. 5 Bäume je ha) wird der Altholzanteil des Waldbestandes deutlich erhöht; stehendes und liegendes Totholz wird im Bestand - unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht - gezielt erhalten bzw. gefördert.

Durch den Erhalt und Entwicklung des Waldbestandes werden Nahrungs- und Bruthabitate für waldbewohnende Vogelarten im Stadtgebiet von Saarbrücken verbessert.

A 4	Anbringen von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogelarten

Zielart: ungefährdete Brutvogelarten mit Siedlungsbindung

Fläche: Gebäude „Weckerhalle“, Heinrich-Barth-Straße/Saarterrassen

Umfang: spezielle Nisthilfen für Mauersegler (2 Doppelnistkasten), Haussperling (2 Nistkästen) und Hausrotschwanz/Bachstelze (2 Nistkästen/Halbhöhlen)

Am Gebäude der sogenannten „Weckerhalle“ werden spezielle Nisthilfen unter fachkundiger Anleitung angebracht (jeweils zwei Nistkästen für Hausrotschwanz/Bachstele, Mauersegler sowie Haussperling). Durch die Nisthilfen werden im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes geeignete Brutmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogelarten angeboten, wodurch der Verlust von Nistgelegenheiten kompensiert wird.

1.4.3 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. Kap 1.5 ff) sind in Tabelle 4 art- bzw. gruppenbezogen zusammengefasst.

Tabelle 4: Zuordnung der projektbezogenen Maßnahmen zu den behandelten Einzelarten bzw. Gruppen/Gilden

	Maßnahme											
Art/Gilde	**V 1**	**V 2**	**V 3**	**M 1**	**M 2**	**A 1.1**	**A 1.2**	**A 1.3**	**A 1.4**	**A 2**	**A 3**	**A 4**
Vögel												
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung	■			■		■	■	■	■		■	
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche	■			■		■	■	■	■	■		
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung	■			■		■	■	■	■			
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanalgen	■			■								■
Reptilien												
Mauereidechse *Podarcis muralis*		■	■	■	■	■	■	■	■			

Maßnahmenübersicht	
V 1	Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode
V 2	Bauzeitbegrenzung / Beschränkungen im Bauablauf
V 3	Absammeln von Reptilien vor dem Einrichten der Baustelle
M 1	Ökologische Baubegleitung
M 2	Monitoring
A 1.1	Anlage von Stein- und Schotterflächen südlichen Rand des Gewerbegebietes
A 1.2	Anlage von Schotterflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes
A 1.3	Anlage von Steinwällen auf einer Parkfläche südlich der Käthe-Kollwitz-Straße
A 1.4	Anlage von Schotter- und Ruderalflächen auf einer Anhöhe östlich der Käthe-Kollwitz-Straße
A 2	Anlage und Entwicklung von strukturreichen Gebüschen und Feldgehölzen
A 3	Erhalt und Entwicklung einer stadtrandnahen Waldfläche als Altholzbestand
A 4	Anbringen von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogelarten

1.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

1.5.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☒ RL Deutschland - Vorwarnliste
- ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- ☐ Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist eine mittelgroße Eidechse, die ein weites Spektrum an natürlichen wie auch anthropogenen Biotoptypen besiedelt. Es sind dies mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate mit vegetationsfreien, aber auch bewachsenen Stellen, sowie sonstige sonnenexponierte Lagen mit entsprechendem Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Gebüsche). Besonders charakteristische und bedeutende Vorkommen bestehen in dem unverfugten Mauerwerk von Weinbergen, wo die Art besonders hohe Populationsdichten erreicht (FUHRMANN 2005, SCHULTE 2008), ebenso an unsanierten Burg- und Häuserruinen. Stillgelegte Steinbrüche mit beginnender Sukzession, die noch nicht zu einer größeren Beschattung der Eiablageplätze geführt haben, zählen zu wichtigen Ersatzlebensräumen, ebenso wie Bahnanlagen.

Über Bruchsteinmauern, Mauern in Gärten und Friedhöfen, Hafenmolen, Ruinen und Eisenbahndämme dringt die Art weit in den Siedlungsbereich des Menschen vor. Mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes sowie dem Bau von Uferbefestigungen und Weinbergsmauern bot sich der Mauereidechse die Möglichkeit, künstliche Ausbreitungskorridore zu nutzen und neue Areale zu besiedeln. Auch heute verhält sich die Art in einigen Regionen, etwa im Pfälzer Wald oder im Saarland (dort v. a. in urbanen Räumen) anhaltend expansiv (WEICHERDING 2005, FLOTTMANN et al. 2008). Stark besonnte Bahndämme, aber auch vegetationsarme Straßen- und Wegböschungen bilden sogar bevorzugte Ausbreitungswege für die Mauereidechse (WEICHERDING 2005, FUHRMANN 2005, SCHULTE 2008).

Die Tiere ernähren sich vor allem von Insekten (z.B. Käfer, Fliegen, Hautflügler), Spinnen, Tausendfüßlern und Asseln, seltener von Früchten. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Tiere ihre Winterquartiere und beginnen ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt.

Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von durchschnittlich 15-25 m² (5 - 62 m²) nutzt; die Größe des Gesamtlebensraumes beträgt rund 50-200 m² (FUHRMANN 2005, SCHULTE 2008, LAUFER 2012 u. a.). Innerhalb des Lebensraumes werden Ortswechsel von meist weniger als 150 m durchgeführt (max. 1 km); die Ausbreitung erfolgt offensichtlich über Jungtiere (SCHULTE 2008). Überwinterungsquartiere müssen ausreichend tief sein, damit sie bei lang anhaltenden Minustemperaturen (14 Tage bei –10 °C) frostfrei bleiben (LAUFER et al. 2007). Als Winterquartiere dienen auch Bahnkörper, sofern es frostfreie Spalten gibt.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Hauptgefährdungsursache gilt der unmittelbare Lebensraumverlust durch Nutzungsintensivierung, aber auch durch Nutzungsaufgabe. Dazu zählen der Verlust von Kleinstrukturen wie fugenreicher Weinbergs- oder Trockenmauern (meist infolge von Flurbereinigungen) ebenso wie die Nutzungsaufgabe und zunehmende Sukzession von Habitaten (etwa von Weinbergen, Steinbrüchen oder stillgelegten Bahnanlagen; SCHULTE 2008, LAUFER et al. 2007, BAMMERLEIN et al. 1996). Weitere

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Gefährdungen liegen im Einsatz von Pestiziden in Weinbergslagen (hier oft großflächig aus dem Hubschrauber), an Bahnanlagen oder Straßenböschungen, wodurch die Nahrungsgrundlage, aber auch die Tiere selbst vergiftet werden (BAMMERLEIN et al. 1996).

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg (s. Abb. 1, Anhang). Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt; in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf (FUHRMANN 2005). Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen (*P. m. brongniarti, P. m. meremia, P. m. muralis*). Das Verbreitungsbild der Art wird insbesondere in den Randgebieten durch Aussetzungen, oft auch von gebietsfremden Unterarten überlagert (SCHULTE 2008).

Im Saarland liegt der Schwerpunkt der Verbreitung entlang der Täler von Saar- und Mosel; neben wenigen Vorkommen an natürlichen Standorten (etwa den Blockschutthalden und Felsen des Taunusquarzits an der unteren Saar) bestehen heute teils sehr individuenreiche Vorkommen auf Sekundärstandorten, u. a. im Raum Saarbrücken, wo die Art entlang der Eisenbahnlinien bis in die Innenstadt vordringt (WEICHERDING 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mauereidechse besiedelt das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt individuenreichen Teilpopulation. Als Maximalwert einer Begehung wurden 78 Alttiere sowie 18 Jährlinge gezählt; hieraus errechnet sich ein geschätzter Gesamtbestand von mehr als 350 Individuen innerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. LAUFER 1998, 2012, ECORAT 2012)[7]. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein Bestand von 37 Alttieren (Zählwert) bzw. ein geschätzter Bestand ca. 150 Tieren ermittelt.

Im Zuge stichprobenartiger Kontrollen erfolgten weitere Mauereidechsennachweise in der nahen Umgebung, jedoch bereits außerhalb der eigentlichen Untersuchungsfläche, etwa an Mauern und Betonpfosten am südöstlichen Ende der Käthe-Kollwitz-Straße sowie im Randbereich der dortigen Gleisanlagen. Das lokale Vorkommen ist Teil einer größeren, zusammenhängenden Metapopulation entlang der Bahnanlagen in den Saarbrücker Stadtteilen Malstatt und Burbach mit einem geschätzten Gesamtbestand von mehr als 3.000-5.000 Individuen[8].

Als ein annähend flächendeckend „besiedeltes“ Areal werden die Schotterflächen im Umfeld des Malstatter Güterbahnhofes genutzt, sowohl im Bereich der bestehenden Gleisanlagen als auch auf den stillgelegten Abschnitten innerhalb des Bebauungsplangebietes, in denen die Gleisanlagen bereits demontiert sind. Während die offenen, vegetationsfreien Schotterflächen überwiegend als Ruhe- bzw. Sonnenplätze dienen, liegen die Eiablageplätze zumeist in den Übergangsbereichen zwischen Gleisschotter und angrenzender (lichter) Vegetation. Im Zuge des Abrisses der Gebäude des Güterbahnhofes in den Vorjahren wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes auf größerer Fläche Halden aus aufbereitetem Abbruchmaterial (Erd-/Sandgemisch) angelegt, die größere Teile der einstigen Schotterflächen überdecken. Ein Teil der Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen weist eine bereits stark fortgeschrittene Sukzession mit dichten Ruderalbeständen auf (wahrscheinlich durch den Eintrag von Feinmaterial im Zuge der Erdarbeiten bzw. der Aufbereitung).

Besonders günstige Habitatbedingungen existieren kleinräumig am südöstlichen Rand der ehemali-

[7] Die Schätzungen berücksichtigen, dass im Rahmen von Kartierungen in der Regel nur etwa ein Viertel der Individuen gezählt wird (LAUFER 1998, 2012).

[8] Zur Ermittlung der lokalen Population wurden größere Vorkommen in einem Umkreis von 1 km kontrolliert (einmalige Begehung im Juli bzw. August 2012 sowie Datenauswertung). Individuenreiche Teilpopulationen wurden im Bereich des Burbacher Bahnhofes, auf dem Bahngelände des Stahlwerkes oder den Bahnanlagen und Sandsteinmauern in Richtung des Hauptbahnhofes ermittelt (ECORAT 2012).

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

gen Gleisanlage, in der offene Schotterflächen sowie die Reste einer Bruchsteinmauer mit kleineren Ruderalfluren abwechseln; hier ist die Mauereidechse mit einer höheren Bestandsdichte nahezu überall präsent.

Neben den Schotterkörpern der Gleisanlagen werden im Untersuchungsgebiet die verschiedensten Strukturen als Versteck bzw. zum Sonnenbaden genutzt: Beton- und Mauerreste, Kanaldeckel und Schuttkegel oder alte Bahnschwellen. Entlang des alten Bahndammes am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes bestehen aufgrund der bereits stark fortgeschrittenen Sukzession mit teils großen Gebüschen und Bäumen nur noch kleinflächig geeignete Lebensräume mit individuenarmen Teilpopulationen, insbesondere in Abschnitten, in denen asphaltierte Restflächen etwas offenere und besonnte Standortbedingungen gewährleisten. Die hier vorhandenen Vorkommen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit als Reste eines in früheren Jahren noch annähernd flächendeckend besiedelten Areals einzustufen.

Von der Bahnanlage ausgehend dringen Mauereidechsen zumindest zeitweise auch in unmittelbar angrenzende Lebensräume vor. So wurden einzelne Tiere auf der Parkfläche eines angrenzenden Autohauses bzw. in den Randbereichen des Wertstoffhofes beobachtet, wobei die asphaltierten bzw. geschotterten Flächen zum Sonnenbaden genutzt werden.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☒	A günstig / hervorragend	☐	A günstig / hervorragend
☐	B günstig / gut	☒	B günstig / gut
☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Mauereidechse ist im Stadtgebiet von Saarbrücken an verschiedenen Standorten verbreitet, insbesondere im Bereich von Bahnanlagen entlang des Saartals. An geeigneten Stellen tritt die Mauereidechse mit teils hohen Individuendichten auf. Die hohe Anzahl von Jungtieren unterstreicht die Vitalität der Population (ECORAT 2010).

Das festgestellte Vorkommen ist Teil einer größeren Population entlang der Bahnanlagen im Raum Burbach - Malstatt. So finden sich im Umkreis von bis zu 1 km weitere, teils sehr individuenreiche Vorkommen (mit jeweils deutlich mehr als 200 Alttieren je Teilpopulation), etwa im Bereich des Burbacher Bahnhofes, auf dem Bahngelände des Stahlwerkes oder den Bahnanlagen und Sandsteinmauern in Richtung des Hauptbahnhofes (eig. Beob., ECORAT 2010). Die Teilpopulationen sind über die bestehenden Bahngleise gut miteinander vernetzt.

Als lokale Population wird das Vorkommen entlang der Bahnanlagen im Raum Burbach / Malstatt betrachtet; die Gesamtgröße der lokalen Population wird auf mind. 3000 Alttiere geschätzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Verbreitung sowie individuenreicher Vorkommen als günstig/hervorragend (A) eingestuft, der Erhaltungszustand der Art innerhalb des Saarlandes als günstig (B).

Da sich die Mehrzahl der saarländischen Fundorte auf anthropogene Standorte konzentrieren, wird der Erhaltungszustand der saarländischen Population - trotz anhaltender Bestandszunahme und Arealausdehnung - nicht als hervorragend (A) bewertet.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Bauzeitbegrenzung / Beschränkungen im Bauablauf

V 3 Absammeln von Reptilien vor dem Einrichten der Baustelle

M 1 Ökologische Baubegleitung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 1.3 Anlage von Steinwällen südlich der Käthe-Kollwitz-Straße

A 1.4 Anlage von Schotter- und Ruderalflächen auf einer Anhöhe östlich der Käthe-Kollwitz-Straße

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Bauarbeiten zur Erschließung der Gewerbefläche werden erst ab Anfang April begonnen, wenn die Mauereidechsen agil sind (**V 2**); im Rahmen der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr werden vorübergehende Schutzzonen festgelegt, die nicht Befahren werden dürfen bzw. in denen keine Entnahme von Wurzelstöcken erfolgt. Durch die Bauzeitenbeschränkung wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, mit Beginn der Arbeiten im Frühjahr dem Baugeschehen auszuweichen. Unmittelbar vor Baubeginn wird das Baufeld nach Eidechsen abgesucht, die gefundenen Tiere abgesammelt und an geeigneten Habitaten außerhalb des betroffenen Eingriffsbereiches wieder entlassen (**V 3**).

Da selbst bei intensivem Absammeln nach den üblichen Standards nicht alle Individuen abgefangen werden, ist eine Tötung einzelner Mauereidechsen nicht auszuschließen. Ebenso sind betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen einzelner Tiere nach Errichtung des Gewerbegebietes durch Kollisionen von Tieren (z. B. mit Fahrzeugen) möglich, da ein gelegentliches Einwandern von Einzeltieren aus der angrenzenden Bahnanlage bzw. den Steinwällen in das Gewerbegebiet zu erwarten ist. In Anbetracht der Größe der lokalen Population ist hierdurch jedoch nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ **ja** ☐ **nein**

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt ist von einer Beschädigung bzw. Zerstörung von tatsächlichen bzw. potenziellen Fortpflanzungs- und Ruheflächen der Mauereidechse auszugehen. Für den Eingriffsbereich wurde ein Gesamtbestand von ca. 148 Tieren ermittelt (s. Kapitel 1.4.2); damit sind durch den Eingriff weniger als 1 % der lokalen Population (von mind. 3.000 Tieren) betroffen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Reptilienhabitate als größere Schotterflächen mit angrenzenden Sand-/Erdhügeln bzw. umliegenden Ruderalfluren geschaffen (**A 1.3**, **A 1.4**).

Trotz der Größe und Vitalität der lokalen Population sind weitergehende Maßnahmen notwendig, um einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorzubeugen. Durch die Neuanlage von Stein- und Schotterwällen am südlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes (**A 1.1, A 1.2**) wird der baubedingte Verlust von Lebensräumen kompensiert.

☒ Kompensationsmaßnahmen

A 1.1 Anlage von Stein- und Schotterflächen südlichen Rand des Gewerbegebietes

A 1.2 Anlage von Schotterflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes

Da der Umfang der Zerstörung im Bezug auf die Lokalpopulation nur einen kleinen Teil der Population umfasst und die Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld der lokalen Population erfolgen, ist nicht von einer gravierenden Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Für die Mauereidechse verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ **ja** ☐ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt ist von einer störungsbedingten Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Randbereichen des Baufeldes auszugehen (z. B. im Bereich des Malstatter Güterbahnhofes). Da Mauereidechsen wenig scheu sind, wird in den angrenzenden Lebensräumen jedoch nicht von einer nachhaltigen, dauerhaften Vergrämung der Tiere durch den Baubetrieb ausgegangen.

Nach dem Ende der Bauarbeiten ist eine zügige Wiederbesiedlung geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabengebietes zu erwarten. Auch anlagebedingt wird nicht von einer signifikanten Störung ausgegangen, da die Mauereidechse in störungsintensiven Habitaten wie Bahntrassen lebt und an Störereignisse gut angepasst ist. Daher ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 2, V 3, M 1, A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4**

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

1.5.2 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ RL Saarland - Kategorie G: Gefährdung anzunehmen
☒ RL Deutschland - Kategorie 3: gefährdet
☒ geschützte Art nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV
☐ geschützte Art nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang II
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Typische Lebensräume der Schlingnatter liegen in halboffenen, trockenen und sonnigen Lagen mit meist steinigem, Wärme speicherndem Untergrund. Es werden die vielfältigsten Biotope besiedelt: lichte Wälder, Heckenraine, Sandgruben, Ruinen, Böschungen und Dämme aller Art, Abgrabungsflächen und Abraumhalden, Raine, extensiv genutzte Mähwiesen und Weiden, Magerrasen und Heiden, Hohlwege oder Trockenmauern. Selbst Gärten im Siedlungsbereich können besiedelt werden (dann meist jedoch größere oder verwilderte Gärten mit Steinhaufen). Gemeinsam ist allen Lebensräumen, dass sie ein kleinflächig abwechslungsreiches Mosaik aus unterschiedlichen Strukturelementen aufweisen.

Als wechselwarmes Tier unterliegt die Art einer ausgeprägten Jahres- und Tagesrhythmik. Zu den erforderlichen Lebensraumrequisiten zählen offene Sonnenplätze wie z.B. exponierte Felsen sowie Felsspalten, Wurzelgeflecht, Kleinsäugergänge, die als nächtlicher Unterschlupf genutzt werden. Die Winterruhe dauert in der Regel von Ende Oktober bis März, wozu frostsichere, unterirdische Verstecke aufgesucht werden.

Die Schlingnatter gilt allgemein als sehr standorttreu. BITZ & FOLZ (1997) berichten jedoch auch von Tieren, die bis zu 1,8 km von Ihrem eigentlichen Vorkommen entfernt aufgefunden wurden. So werden in entsprechenden Biotopen Frühjahrswanderungen von bis zu 300 m diskutiert (ENGELMANN 1993).

Als Nahrung werden in erster Linie Reptilien (v. a. Eidechsen, Blindschleichen), aber auch Mäuse oder Jungvögel in Bodennestern, Heuschrecken, Nacktschnecken, Amphibien oder Regenwürmer erbeutet. Die Tagesrhythmik der Schlingnatter verschiebt sich dabei in Abhängigkeit der Intensität der Sonneneinstrahlung: Im Frühjahr und Herbst sind die Tiere eher während der Tagesmitte aktiv, im Sommers zeigen sich meist morgens und gegen Abend.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Gefährdungsfaktoren für die Schlingnatter spielen der zunehmende Mangel an thermisch geeigneten Flächen infolge Verbrachung und Verbuschung von Grünlandflächen und der Verlust warmer Ruderalflächen im Wald durch die aktuelle forstliche Praxis eine wesentliche Rolle: An die Stelle der Kahlschlagswirtschaft ist die einzelstammweise Bewirtschaftung getreten. Lichtungen und Freibereiche im Wald verschwinden, der Wald wird dunkler. Grenzertragsstandorte werden aufgeforstet. Böschungen von Straßen, Dämmen, Bahntrassen usw. werden seltener frei gestellt. Strukturelemente wie Lesesteinriegel, Böschungen, Hecken verschwinden.

Neben der Beseitigung von Kleinstrukturen zählen zu den weiteren Gefährdungsfaktoren Nutzungsänderung bzw. Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger oder Biozide (z. B. an Eisenbahnstrecken), ebenso wie die Zerschneidung der Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, durch Siedlungen oder flächenhafte Baumaßnahmen) sowie Tierverluste durch Straßenverkehr.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter in den wärmebegünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest- und Süddeutschlands, während sich das Areal nach Norden hin immer mehr in Teilgebiete auflöst und die Populationsstärken abnehmen.

Im Saarland ist die Schlingnatter in fast allen Regionen des Landes nachgewiesen, überwiegend in mittleren Höhenlagen zwischen 150 und 300 m. Einen Schwerpunkt besitzt die Art in den Muschelkalkgebieten, wo sie sonnige Trockenhänge bevorzugt. Aber auch Ersatzbiotope wie Steinbrüche oder Halden werden im Saarland noch häufiger besiedelt; sofern entsprechende Biotopen bestehen, tritt die Art auch in Ortslagen oder Städte auf (SCHMIDT 1985).

Aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise ist die Schlingnatter im Gelände nur schwierig nachzuweisen, weshalb übersehene Vorkommen nicht auszuschließen sind und damit die genaue Verbreitung (und Gefährdung) im Saarland nur annähernd bekannt ist.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Verlauf der aktuellen Untersuchungen gelangen im Vorhabensgebiet keine direkten oder indirekten Beobachtungen der Schlingnatter. Die Schotterflächen innerhalb des Vorhabengebietes bieten jedoch gut geeignete Habitate, insbesondere in den Übergangszonen zu angrenzenden Gebüsch- und Gehölzgruppen. Aufgrund des günstigen Lebensraumpotenzials sowie der vorhandenen, individuenreichen Mauereidechsenpopulation ist daher ein Vorkommen im Vorhabengebiet nicht unwahrscheinlich.

Ein in den Vorjahren erbrachter Nachweis nahe der Bahnstrecke im Bereich „Füllengarten“ bei Saarbrücken-Burbach liegt etwa 2,3 km in westlicher Richtung entfernt (Totfund einer Schlingnatter nahe der Bahnstrecke, IFÖNA & ECORAT 2010); der Fund lässt ein Vorkommen der Art auch im Bereich des Malstatter oder Burbacher Bahnhofes erwarten (nicht zuletzt auch aufgrund der guten „Vernetzung“ der Bahnanlagen untereinander). Sofern die Schlingnatter das Vorhabengebiet aktuell besiedelt, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um ein individuenschwaches Vorkommen.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	A günstig / hervorragend	☐	A günstig / hervorragend
☐	B günstig / gut	☐	B günstig / gut
☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☒	unbekannt	☒	unbekannt

Auf Grund der Tatsache, dass die Schlingnatter trotz gezielter Suche nicht nachgewiesen werden konnte, lässt sich festhalten, dass die Art - wenn überhaupt - im Untersuchungsraum nur noch in sehr geringen Individuendichten vorkommt. Dennoch erscheinen die Habitatbedingungen innerhalb des Vorhabengebietes günstig. Das dortige Vorkommen der Mauereidechse stellt eine gute Nahrungressource dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des Fehlens aktueller Nachweise als ungünstig (C) eingestuft.

Die Kenntnis der aktuellen Verbreitung der Schlingnatter im Saarland ist derzeit noch ungenügend; eine Einstufung des Erhaltungszustandes ist nur bedingt möglich. Zumindest in einigen Regionen des Landes (z.B. Bliesgau, Unteres Saartal) ist die Art offenkundig noch weiter verbreitet mit stabilen Vorkommen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 2 Bauzeitbegrenzung / Beschränkungen im Bauablauf

V 3 Absammeln von Reptilien vor dem Einrichten der Baustelle

M 1 Ökologische Baubegleitung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 1.3 Anlage von Steinwällen südlich der Käthe-Kollwitz-Straße

A 1.4 Anlage von Schotter- und Ruderalflächen auf einer Anhöhe östlich der Käthe-Kollwitz-Straße

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Die Arbeiten zur Baufeldräumung werden erst ab Mitte April durchgeführt, wenn die Schlingnatter agil ist (**V 2**). Durch die Bauzeitenbeschränkung wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, dem Baugeschehen auszuweichen. Unmittelbar vor Baubeginn wird das Baufeld systematisch abgesucht, etwaige Tiere abgesammelt und umgesiedelt (**V 3**). Durch die Maßnahme wird die Gefahr baubedingter Tötungen minimiert.

Betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen einzelner Tiere sind nach Errichtung des Gewerbegebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen (z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere mit Fahrzeugen), da ein gelegentliches Einwandern von Einzeltieren aus der angrenzenden Bahnanlage bzw. den Steinwällen in das Gewerbegebiet möglich ist. Aufgrund der Erweiterung des Gewerbegebietes mit ähnlichen Nutzungen wie im bestehenden Gewerbegebiet ist gegenüber der derzeitigen Situation nicht mit einer signifikanten Zunahme des Tötungsrisikos zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt ist von einer Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Im Gegensatz zur Mauereidechse lebt die Schlingnatter als spezialisierter Eidechsenjäger im Untersuchungsraum höchstens in sehr geringer Populationsdichte; der Art genügen in ihren Revieren einige wenige geeignete Reproduktionshabitate zum Arterhalt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Reptilienhabitate als größere Schotterflächen mit angrenzenden Sand-/Erdhügeln bzw. umliegenden Ruderalfluren geschaffen (**A 1.3**, **A 1.4**). Durch die Neuanlage von Stein- und Schotterwällen am südlichen und nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes (**A 1.1, A 1.2**) wird der baubedingte Verlust von Lebensräumen im direkten Vorhabensgebiet kompensiert.

☒ Kompensationsmaßnahmen

A 1.1 Anlage von Stein- und Schotterflächen südlichen Rand des Gewerbegebietes

A 1.2 Anlage von Schotterflächen am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes

Da die Schlingnatter bislang nicht im Gebiet nachgewiesen wurde, ist nicht von einer gravierenden Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Vor dem Hintergrund der Anlage und Entwicklung von Reptilienhabitaten, die geeignete Lebensräume im nahen Umfeld des Vorhabengebietes bereit stellen, verbleiben keine in Bezug auf die Lokalpopulation relevanten, dauerhaften Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die Schlingnatter gilt als sehr scheu; es ist daher anzunehmen, dass etwaige Tiere aus dem Arbeitsbereich der Bauarbeiten fliehen und sich somit der Gefährdung durch Baumaschinen durch Revierverlagerung weitgehend entziehen können. Anlagebedingte Störungen auf die neu geschaffenen Reptilienlebensräume (v. a. im Bereich der Maßnahme A 1.4) sind nicht zu erkennen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

(Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 2, V 3, M 1, A 1.1, A 1.2, A 1.3, A 1.4**

→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich
(Prüfung endet hiermit)

1.5.3 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (Sylvia borin), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (Sylvia atricapilla), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

In dieser Gruppe werden verschiedene, am Boden, in Gebüschen oder Bäumen brütende Vogelarten zusammengefasst. In der Regel werden die Nester jedes Jahr neu gebaut. Die Reviergrößen sind unterschiedlich, insgesamt schwanken sie meist in Bereichen von nur wenigen 100 m². Die Arten ernähren sich zur Brutzeit überwiegend von Insekten (und nur zeitweise von Beeren o. ä.).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die genannten Arten ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber (Verkehrs-)Lärm bekannt (GARNIEL et al. 2009). Einige der Arten weisen eine hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber siedlungsbedingten Störungen wie Lärm und Unruhe auf und besitzen Vorkommen z. T. bis in die Zentren von Städten. Verschiedene Arten (z. B. Amsel) werden regelmäßig in Untersuchungen zum Thema „verkehrsbedingte Kollisionen“ aufgeführt, was sich insbesondere durch deren relative Häufigkeit in Stadtrandgebieten erklärt. Weiterhin sind für die Arten Brutverluste innerhalb von Siedlungsbereichen vor allem durch Störungen unmittelbar an den Nestern zu verzeichnen, etwa durch eine zu intensive Grünflächenpflege während der Vegetationsperiode.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die genannten Vogelarten zählen zu den kommunen und häufigen Vogelarten, die in Deutschland und dem Saarland weit verbreitet sind, sofern geeignete Strukturen (größere Gebüsche, Wald bzw. Vorwald) bestehen. Im Saarland zählen diese Arten ausnahmslos zu den ungefährdeten Brutvögeln mit gleichbleibendem bzw. positivem Bestandstrend, die im gesamten Land regelmäßig und mit teils größerer Bestandsdichte auftreten, insbesondere auch in den von Grünzonen durchmischten Siedlungsrandbereichen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die genannten Arten sind mit Revieren auf der Bebauungsplanfläche bzw. in einem nahen Umkreis von etwa 40 m nachgewiesen, mit Schwerpunkt entlang der größeren Gebüsche und Vorwaldstrukturen in der nördlichen Spitze der Untersuchungsfläche bzw. entlang der

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung

Bahnböschungen. Hier existieren zum Teil bereits größere Einzelbäume bzw. Baumgruppen, die ein Vorkommen von verschiedenen baumbrütenden Vogelarten erlauben.

Die festgestellten Arten sind mit wenigen Ausnahmen (z. B. Buchfink, Mönchsgrasmücke) nur mit Einzelpaaren innerhalb der Untersuchungsfläche vertreten. Die Kohlmeise als Höhlenbrüter nistet mit einem Paar im Mauerwerk einer verlassenen Halle auf dem alten Bahndamm.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	A günstig / hervorragend	☐	A günstig / hervorragend
☒	B günstig / gut	☒	B günstig / gut
☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Vorkommen im Stadtgebiet von Saarbrücken werden als lokale Population betrachtet.

Die genannten Vogelarten sind im Naturraum sowie im Saarland noch flächendeckend verbreitet, zum Teil zählen sie zu den häufigsten Singvogelarten des Landes (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke). Aufgrund der noch weiten Verbreitung der Arten wird der Erhaltungszustand im Naturraum wie auch für das übrige Saarland als günstig (B) eingestuft.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

M 1 Ökologische Baubegleitung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 2 Entwicklung von strukturreichen Gebüschen und Feldgehölzen

A 3 Erhalt und Entwicklung einer stadtrandnahen Waldfläche als Altholzbestand

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG))

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung bzw. Rodung (**V 1**) ist eine unmittel-

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung

bare baubedingte Tötung oder Verletzung von ungefährdeten Brutvögeln mit Waldbindung auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten Brutvogelarten mit Waldbindung werden in einem Umfang von etwa 0,4 ha beansprucht. Durch den Erhalt und die Entwicklung einer Waldfläche im Stadtgebiet von Saarbrücken als Altholzbestand werden Lebensräume der betroffenen Arten verbessert und langfristig gesichert (**A 3**). Einzelne der Arten profitieren ebenso von der vorgezogenen Anlage und Entwicklung von strukturreichen Gebüschen und Feldgehölzen (**A 2**). Aufgrund der weiten Verbreitung der genannten Arten im Umfeld des Stadtgebietes ist durch die Bebauung nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für einzelne, im Wirkungsraum bestehende Vorkommen von waldgebundenen Vogelarten ist eine geringfügige, vorübergehende Störung im Bereich von Nahrungshabitaten (Sukzessionsfläche im Böschungsbereich) möglich. Die aufgeführten Vogelarten sind durch eine hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber Störungen gekennzeichnet (und treten zum Teil selbst innerhalb von Städten mit höheren Bestandsdichten auf). Ein vorübergehendes Ausweichen der Arten auf angrenzend bestehende Habitate in der Umgebung ist möglich und zu erwarten. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung

in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1, M 1, A 2, A 3**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

1.5.4 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Orpheusspötter** (*Hippolais polyglotta*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet (Vorwarnliste: Bluthänfling, Nachtigall)
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gehören zu den Zugvögeln mit Winterquartieren im Mittelmeergebiet bis Afrika südlich der Sahara und sind in Deutschland von März bis Oktober anzutreffen. Besiedelt werden halboffene Landschaften mit größeren Feldgehölzen, Gebüschgruppen bzw. nur lockerem Baumbestand. Die Nester werden bevorzugt am Boden / in der (Kraut- oder Stauden-) Vegetation angelegt und jedes Jahr neu gebaut.

Bevorzugte Bruthabitate der **Nachtigall** sind die Gehölzsäume der Fluss- und Bachauen sowie lichte Auwälder, die eine dichte Falllaubauflage am Boden (als Nahrungsbiotop) sowie eine dichte und hohe Krautschicht aus Stauden (etwa ausgedehnte Brennnesselbestände), Gräsern und rankenden Pflanzen (als Nistplatz) aufweisen. Daneben werden aber auch andere unterholzreiche Wälder und dichte Strauchbestände auf trockeneren Standorten besiedelt, sofern es sich um sommerwarme und relativ niederschlagsarme Gebiete handelt (BAUER et al. 2005).

Der **Orpheusspötter** besiedelt in Deutschland (anders als in Südeuropa!) vorzugsweise trockene, sonnenexponierte Habitate, in denen kleine Gebüsche, vornehmlich Ginster und eingestreute Brombeer-Weißdorn-Gebüsche, mit einer ausgedehnten Krautschicht abwechseln. Geeignete Habitate liegen in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, an Straßenböschungen und Bahndämmen sowie auf Brachen und Sukzessionsflächen, sowohl in der freien Landschaft als auch im Siedlungsbereich.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die Mehrzahl der aufgeführten Arten ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm bekannt. Nur für einige Arten liegen artspezifische Effektdistanzen gegenüber Verkehrslärm vor, die bei max. 200 m liegen.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die genannten Vogelarten zählen zu den kommunen und häufigen Vogelarten, die in Deutschland und dem Saarland weit verbreitet sind, sofern geeignete Strukturen (größere Gebüsche, Hecken) bestehen. Im Saarland zählen diese Arten mit Ausnahme der Nachtigall zu den ungefährdeten Brutvögeln, wenngleich auch für einige der ungefährdeten Arten anhaltende Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind.

Die Schwerpunkte der Nachtigall liegen im Saarland entlang der Talauen der größeren Flüsse, wo die Art mitunter hohe Revierdichten aufweist und in den zurückliegenden Jahren sogar Bestandszunahmen verzeichnet. In anderen Regionen des Landes sind demgegenüber Bestandrückgänge zu beobachten, insbesondere in Bereichen von (trockenen) Gebüschen und Hecken in den höher gele-

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche

genen Landesteilen, weshalb die Art in der Vorwarnliste geführt wird (SÜßMILCH et al. 2008). Der Gesamtbestand im Saarland wird auf 500-1.500 Brutpaare geschätzt (BOS et al. 2005).

In Deutschland hat der Orpheusspötter bislang ein nur vergleichsweise kleines Verbreitungsgebiet, welches sich (noch) weitgehend auf den Südwesten des Landes beschränkt. Erst in den 1970er Jahren erreichte die Art von Nordostfrankreich herkommend das Saarland und breitete sich rasch aus. Heute sind die tieferen, wärmebegünstigten Lagen des Landes fast flächendeckend besiedelt (bis max. 350-400 m ü.NN). Dazu zählen insbesondere die Täler von Saar und Blies. Aktuelle Bestandsschätzungen belaufen sich auf über 500 Brutpaare (SÜßMILCH et al. 2008). Damit beherbergt das Saarland mehr als 50% des gesamten Orpheusspötter-Bestands Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die genannten Arten sind in den strukturreichen, meist bereits älteren Gebüschen und Hecken entlang des alten Bahndammes sowie der Böschung der Bahnstrecke Saarbrücken-Forbach vertreten, in der Regel mit Einzelrevieren. Zur Nahrungssuche werden die Gehölze sowie die nahe liegenden Ruderalflächen aufgesucht. Der Bluthänfling profitiert vom hohen Anteil an Gras- und Ruderalfluren, die vom ansässigen Revierpaar auf nahezu der gesamten Bebauungsplanfläche genutzt werden.

Die Nachtigall besiedelt eine unterholzreiche Gebüschgruppe entlang der Bahnböschung im nördlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes. Ein weiteres Revier existiert in den ufernahen Gehölzen entlang der Saar (bereits außerhalb des Bebauungsplangebietes). Der Orpheusspötter ist ebenfalls mit einem Revier am südöstlichen Rand des Planungsgebietes vertreten; hier besiedelt die Art ein dichtes Brombeergebüsch mit angrenzenden höheren Bäumen, die bevorzugt als Singwarte genutzt werden.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	A günstig / hervorragend	☐	A günstig / hervorragend
☒	B günstig / gut	☒	B günstig / gut
☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population betrachtet.

Die genannten Vogelarten sind im Naturraum sowie im Saarland mit Ausnahme von Nachtigall und Orpheusspötter noch annähernd flächendeckend verbreitet (ECORAT 2009, 2011). Die Arten besiedeln Gehölze bzw. Ruderalflächen innerhalb des Offenlandes bzw. im Waldrandbereich regelmäßig, zumeist jedoch nur in geringer Bestandsdichte. Für alle Arten sind aktuell weitere Reviere in der näheren Umgebung nachgewiesen.

Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten wird der Erhaltungszustand im Naturraum wie auch für die betrachteten Bundesländer als günstig (B) eingestuft.

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

M 1 Ökologische Baubegleitung

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 2 Entwicklung von strukturreichen Gebüschen und Feldgehölzen

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG))

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche ist unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung bzw. Rodung (**V 1**) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt werden Brut- und Nahrungshabitate (Gebüsche mit angrenzenden Brachen und Ruderalsäumen) in einem Umfang von 1,5 ha dauerhaft beansprucht. Hierdurch gehen die Brutstätten der genannten Hecken- und gebüschbewohnenden Arten vollständig verloren.

Durch die Entwicklung von strukturreichen Hecken und Gebüschen mit angrenzenden Wiesenbrachen werden im Stadtgebiet von Saarbrücken Ersatzhabitate für die betroffenen Arten geschaffen

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche

(**A 2**). Aufgrund weiterer, teils individuenreicher Vorkommen der betroffenen Arten innerhalb des Stadtgebietes von Saarbrücken (z. B. von Nachtigall und Orpheusspötter in den St. Arnualer Wiesen bzw. den Uferbereichen der Saar, ECORAT 2009, 2011) ist durch die Bebauung nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Störungen - ausgehend von den geplanten Gewerbeflächen - kommt es zu Störungen von Brutvögeln in den umliegenden Vegetationsbeständen (z. B. in den Gebüschen entlang der Bahnböschungen der Strecke Saarbrücken-Forbach). Für das betroffene Vorkommen der Nachtigall im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist ggf. ein kleinräumiges Ausweichen auf angrenzend bestehende Böschungsabschnitte möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1, M 1, A 2**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

1.5.5 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen

Elster *(Pica pica),* **Girlitz** *(Serinus serinus),* **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland - ungefährdet (Vorwarnliste: Hausperling)
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Brutvogelarten mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungen werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben.

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Für die Mehrzahl der aufgeführten Arten ist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm oder Unruhe bekannt.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Arten sind im Saarland noch weit verbreitet. Der Haussperling zeigt jedoch bundesweit rückläufige Bestandszahlen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Hausrotschwanz brütet in einer Mauernische an dem einzigen noch vorhandenen Gebäude, einer leer stehenden Halle auf dem Bahndamm am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes.

Die übrigen der festgestellten, siedlungsgebundenen Arten sind Brutvogel im angrenzenden Gewerbegebiet (etwa an den Gebäuden des Wertstoffhofes). Aufgrund des hohen Anteils an Gräsern und Insekten werden die Ruderalflächen des Gewerbegebietes von diesen Arten jedoch zur Nahrungssuche frequentiert.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum		Bundesland/Biogeogr. Region	
☐	A günstig / hervorragend	☐	A günstig / hervorragend
☒	B günstig / gut	☒	B günstig / gut
☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Vorkommen im Untersuchungsraum werden als lokale Population betrachtet.

Die genannten Vogelarten sind im Naturraum sowie im Saarland annähernd flächendeckend verbreitet, zum Teil zählen sie zu den häufigsten Singvogelarten des Landes. Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten in den Siedlungsbereichen noch in größerer Anzahl angetroffen werden.

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

M 1 Ökologische Baubegleitung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 4 Anbringen von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogelarten

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG))

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Brutvogelarten mit Siedlungsbindung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung bzw. Rodung (**V 1**) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baumaßnahme werden Brutstätten gebäudebrütender Arten (Hausrotschwanz) in geringem Umfang beansprucht (betroffen ist ein älteres, nischenreiches Gebäude auf dem alten Bahndamm). Bau- und anlagebedingt gehen ebenso tatsächliche sowie potenzielle Brutstätten von Elster und Girlitz verloren. Durch die Überbauung der innerstädtischen Ruderalfläche verringern sich Nahrungshabitate auch für angrenzende Vorkommen von siedlungsgebundenen Arten.

Durch das Anbringen von Nisthilfen (**A 4**) sowie die Festsetzungen zur Durchgrünung des Gewerbe-

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten in Siedlungen und Grünanlagen

gebietes im Bebauungsplan werden Brut- und Nahrungshabitate für siedlungsgebundene Vogelarten geschaffen. Angesichts der noch individuenreichen Populationen in den umliegenden Grünanlagen ist durch die Erschließung des Gewerbegebietes nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen, siedlungsgebundenen Brutvogelarten auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Störungen - ausgehend von den geplanten Gewerbeflächen - kommt es zu Störungen von Brutvögeln in den umliegenden Vegetationsbeständen. Die von den Störungen betroffenen Vogelarten zählen überwiegend zu den Arten mit geringen Effektdistanzen gegenüber Lärm und Unruhe (z. B. Elster, Haussperling, Hausrotschwanz). Die betroffenen Vogelarten zeichnen sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber Störungen aus. Ein ggf. geringfügiges, vorübergehendes Ausweichen der Arten auf angrenzend bestehende Habitate in der Umgebung ist möglich und zu erwarten. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1, M1, A 4**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

1.5.6 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*) [Nahrungsgast]

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ RL Saarland – ungefährdet
- ☐ RL Deutschland - ungefährdet
- ☒ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☐ geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

2. Charakterisierung

2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten bauen ihr Nest in dichter Bodenvegetation oder in Stauden- und Röhrichtsäumen, meist in Gewässernähe (die Bachstelze u. a. auch in Halbhöhlen und Nischen). Es wird jedes Jahr neu angelegt. Mit Ausnahme von Bachstelze (z. T. Brutvogel in Siedlungsbereichen) besteht eine enge Bindung an Gewässer jedweder Art bzw. an Feuchtgebiete (Röhrichte bzw. feuchte Hochstaudenfluren etc.).

2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und Unruhe ist für die genannten Arten nicht bekannt. Nach GARNIEL et al. (2009) liegen nur teilweise artspezifische Effektdistanzen gegenüber (Verkehrs-) Lärm vor (max. 100 m). Die Bachstelze tritt u. a. im Siedlungsbereich regelmäßig als Brutvogel auf.

3. Verbreitung

3.1 Verbreitung in Deutschland / im Saarland

Die Arten sind in Deutschland sowie im Saarland noch weit verbreitet und zählen teilweise zu den häufigsten Wasservogelarten (z. B. Stockente; SÜßMILCH et al. 2007, SÜDBECK et al. 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Bachstelze brütet an einer kleinen, nur 1 m hohen Natursteinmauer am südöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes; die Nahrungssuche erfolgt in den umliegenden Brachen bzw. Schotterflächen der Bahnanlage, aber auch im Umfeld der nördlich angrenzenden, bestehenden Gewerbeflächen (z. B. dem Wertstoffhof bzw. auf den Parkflächen eines Autohauses). Im Umfeld des Burbacher Festplatzes (bereits außerhalb des Bebauungsplangebietes) besteht ein weiteres Revier der Bachstelze.

Im April wurde ein Stockentenpaar auf einer größeren, nur schütter bewachsenen Ruderalfläche im Zentrum des Bebauungsplangebietes beobachtet. Im Verlauf der weiteren Kontrollen gelangen keine erneuten Beobachtungen; eine intensive Absuche der Brachfläche nach einem etwaigen Nest war ebenfalls erfolglos. Möglicherweise wird eine Brutansiedlung der Stockente auf der Vorhabensfläche durch regelmäßige Störungen (v. a. Spaziergänger mit freilaufenden Hunden) unterbunden.

3.3 Erhaltungszustand

Region/Naturraum	Bundesland/Biogeogr. Region
☐ A günstig / hervorragend	☐ A günstig / hervorragend
☒ B günstig / gut	☒ B günstig / gut

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung

☐	C ungünstig / mittel-schlecht	☐	C ungünstig / mittel-schlecht
☐	unbekannt	☐	unbekannt

Die Vorkommen im Untersuchungsraum und dem angrenzenden Siedlungsbereich werden als lokale Population betrachtet.

Für die Bachstelze wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in den Siedlungsrandbereichen in größerer Anzahl angetroffen werden kann. Die Stockente ist im Naturraum noch weit verbreitet, aufgrund der geringen Anzahl an Gewässern bzw. Feuchtgebieten jedoch nur in vergleichsweise geringer Bestandsdichte.

4. Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen nach § 44 BNatSchG

Darlegung der Betroffenheit der Art

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung / Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode

M 1 Ökologische Baubegleitung

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen

A 4 Anbringen von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogelarten

4.1 Schädigungstatbestände

4.1.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG))

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population?

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung bzw. Rodung (**V 1**) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten mit Gewässerbindung

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das Planungsgebiet besitzt eine nur untergeordnete Eignung als Brutlebensraum für gewässergebundene Brutvogelarten, da auf der Fläche selbst kleinere Gewässer, Röhrichtbestände oder sonstige, länger Wasser führende Feuchtzonen fehlen. Die Bachstelze verliert jedoch Nistgelegenheiten an Gebäuden bzw. Bauwerken (Natursteinmauer, potentieller Brutvogel an leer stehender Halle).

Die Bachstelze profitiert von dem Anbringen von Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten (**A 4**), da hierdurch für die Art neue Brutgelegenheiten geschaffen werden. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit ist bei Vorhandensein geeigneter Brutnischen mit einer Besiedlung durch die Bachstelze zu rechnen. Aufgrund der noch weiten Verbreitung im Stadtgebiet von Saarbrücken ist durch die Erschließung des Gewerbegebietes nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen, gewässergebundenen Brutvogelarten auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die an den Planungsraum angrenzenden Vorkommen der Bachstelze ist durch die Erschließung der Gewerbefläche eine Beeinträchtigung im Umfeld von Bruthabitaten gegeben. Die Art besitzt jedoch eine geringe Effektdistanz gegenüber Lärm oder Unruhe und zeichnet sich durch eine hohe Anpassungsfähigkeit gegenüber Störungen aus. Ein Ausweichen der Bachstelze auf angrenzend bestehende Habitate in der Umgebung ist möglich und zu erwarten. Es verbleiben keine erheblichen, dauerhaften Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten ist nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

5. Zusammenfassende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

☐ treffen zu → Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 9, Abs. 2 VS-RL erforderlich (Pkt. 6ff)

☐ treffen nicht zu → keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1, M1, A 4**
→ keine Erteilung einer Ausnahme erforderlich (Prüfung endet hiermit)

1.6 Zusammenfassung

Für das im Bereich einer innerstädtischen Ruderalfläche vorkommende Artenspektrum der europarechtlich geschützten Tierarten (Vögel, Reptilien) wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft, im Hinblick auf die Erschließung der Fläche als Gewerbegebiet.

Durch die Erschließung der Gewerbefläche ist eine Population der Mauereidechse als streng geschützte Art nach BNatSchG bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie durch den dauerhaften Entzug von Nahrungsbiotopen bzw. die Überbauung von Fortpflanzungsstätten betroffen. Ebenso sind mehrere, jedoch ungefährdete europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie durch den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten betroffen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist eine Neuanlage von Mauereidechsenhabitaten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (v. a. besonnte Stein- und Schotterwälle mit angrenzenden Ruderalbeständen). Für die betroffenen Vogelarten werden strukturreiche Gebüsche und Feldgehölze bzw. eine stadtrandnahe Waldfläche als Altholzbestand entwickelt.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Fang, Verletzung oder Tötung lassen sich durch Vorgaben zur Baufeldräumung und Bauzeitbegrenzung (etwa der Festlegung von vorübergehenden Schutzzonen) sowie durch das Absammeln von Tieren vor Baubeginn vermindern bzw. ausschließen. Damit sind keine besonderen, dauerhaft einwirkenden Konfliktsituationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) gegeben.

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) können durch begleitende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemindert bzw. verhindert werden. Dazu zählen etwa Vorgaben zum Bauablauf sowie die Ökologische Baubegleitung. Ein nachfolgendes Monitoring sichert die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Für die nachgewiesenen, besonders geschützten Tierarten treten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ein bzw. werden unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

2 Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Merkmale und Verbreitung der Mauereidechse (Podarcis muralis). http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-mauereidechse.html

Ecorat (2009): Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Reptilien) zur geplanten Schaffung von Retentionsräumen im Bereich des Osthafens. Unveröff. Bericht im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Ecorat (2011): Avifaunistische Kartierung im Stadtgebiet Saarbrücken (Stadtmitte am Fluss). Unveröff. Bericht im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Ecorat (2012): Faunistische Erhebung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Wiesenstraße 2. BA (Landeshauptstadt Saarbrücken). Unveröff. Kartierungsunterlagen im Auftrag der Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH, Saarbrücken.

Flottmann, H.-J., C. Bernd, J. Gerstner & A. Flottmann-Stoll (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). 3. Fassung Amphibien, 2. Fassung Reptilien. In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, S. 307-328.

Fuhrmann, M. (2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse, Podarcis muralis (Laurenti, 1768). Unveröff. Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.

Garniel et al. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gellermann, M. & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht, Schriftenreihe, Band 7. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.

IFÖNA & Ecorat (2010): Artenschutzrechtliche Betrachtung zur Beseitigung der Schwungfahrstelle SÜ Füllengarten Strecke 3230 Saarbrücken HbF – Karthaus. Unveröff. Gutachten im Auftrag der DB ProjektBau GmbH, Saarbrücken.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70: 259-288 (1), Bonn – Bad Godesberg.Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Laufer, H. (2012): Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen am Beispiel der Mauereidechse »Von der Interessenkollision zum Ausgleich – die Praxis der artenschutzrechtlichen Prüfung«; Vortrag 9. Mai 2012, Powerpoint-Präsentation.

Laufer, H., M. Waitzmann & P. Zimmermann (2007): Mauereidechse Podarcis muralis (LAURENTI, 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.

Schnitter et al. 2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

Südbeck, P., H.-G.-Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.November 2007. Ber. Vogelschutz 23: 23-81.

Süßmilch, G., M. Buchheit, G. Nicklaus & U. Schmidt (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves), 8. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes: Atlantenreihe Bd. 4, S. 283-306.

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 1 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576 f.)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetzt vom 25. März 2002 (BGBI. I S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 1 9.08.2005.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 - 405

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

3 Anhang

3.1 Tabellen und Abbildungen

Tabelle 5: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Natura 2000
Kriechtiere	***Reptilia***					
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	A,J, R (III)	*	V	§, §§	FFH IV
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	A (I)	*	*	§	
Erläuterungen						
Status:	R J A	Reproduktionsnachweis (Eier/Larven) Jungtier (subadult) ausgewachsenes Tier (adult)				
Population:	I II III [ ]	Einzelfund mehrere Exemplare bzw. Fundorte / kleine bis mittlere Gesamtpopulation im Raum häufig bzw. weit verbreitet / mittlere bis große Gesamtpopulation randlich				
Gefährdungskategorien:	0 1 2 3 4 V G *	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet potentiell gefährdet Vorwarnliste Gefährdung anzunehmen ungefährdet				
Schutz BNatSchG:	§ §§	besonders geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung				
Natura 2000:	FFH	geschützte Art nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II oder IV)				
Quellen:	KÜHNEL et al. (2009), FLOTTMANN et al. (2008)					

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Lebens-raum	Status	Anzahl Reviere	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz-status	Natura 2000
Entenverwandte	***Anatidae***							
Stockente	*Anas platyrhynchos*	GE	NG (BV)	1	*	*	§	
Falken	***Falconidae***							
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	FG/FBB	NG		*	*	§§	
Tauben	***Columbidae***							
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	FG	NG		Neoz.			
Ringeltaube	*Columba palumbus*	FBB	BV	1	*	*	§	
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	FBB	NG		*	*	§	
Segler	***Apodidae***							
Mauersegler	*Apus apus*	FG	NG		*	*	§	
Würger	***Laniidae***							
Neuntöter	*Lanius collurio*	FBG	DZ		V	*	§	Anh. I
Krähenverwandte	***Corvidae***							
Elster	*Pica pica*	FBB	NG		*	*	§	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	FBB	NG		*	*	§	
Meisen	***Paridae***							
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BH	BV	1	*	*	§	
Kohlmeise	*Parus major*	BH	BV	4	*	*	§	
Schwanzmeisen	***Aegithalidae***							
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	FBB	BV	1	*	*	§	
Laubsänger	***Phylloscopidae***							
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BW	BV	2	*	*	§	
Rohrsängerverwandte	***Acrocephalidae***							
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	FBG	BV	1	*	*	§	
Grasmücken	***Sylviidae***							
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	FBG	BV	4	*	*	§	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	FBG	BV	1	*	*	§	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	FBG	BV	1	*	*	§	
Goldhähnchen	***Regulidae***							
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	FBB	BV	1	*	*	§	
Baumläufer	***Certhiidae***							
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BH	BV	2	*	*	§	
Zaunkönige	***Troglodytidae***							
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	FBG	BV	1	*	*	§	
Stare	***Sturnidae***							

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Lebens-raum	Status	Anzahl Reviere	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz-status	Natura 2000
Star	*Sturnus vulgaris*	BH	NG		*	*	§	
Drosseln	***Turdidae***							
Amsel	*Turdus merula*	FBB/G	BV	5	*	*	§	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	FBB	BV	1	*	*	§	
Schnäpperverwandte	***Muscicapidae***							
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BW	BV	2	*	*	§	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	FBG	BV	1	V	*	§	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	FG	BV	1	*	*	§	
Braunellen	***Prunellidae***							
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	FBG	BV	1	*	*	§	
Sperlinge	***Passeridae***							
Haussperling	*Passer domesticus*	FG	NG		V	V	§	
Stelzen	***Motacillidae***							
Bachstelze	*Motacilla alba*	FG	BV	1	*	*	§	
Finken	***Fringillidae***							
Buchfink	*Fringilla coelebs*	FBB	BV	4	*	*	§	
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	FBB	BV		*	*	§	
Girlitz	*Serinus serinus*	FBB	NG		*	*	§	
Grünfink	*Carduelis chloris*	FBB	BV	1	*	*	§	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	FBB	BV	2	*	*	§	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	FBB	BV	1	V	V	§	

Erläuterungen

Lebensraum:	FBB	Freibrüter (Bäume)
	FBG	Freibrüter (Gebüsche)
	BH	Baumhöhlenbrüter
	BW	Bodenbrüter (Wald)
	BO	Bodenbrüter (Offenland)
	FG	Fels-/Gebäudebrüter
	GE	Gewässerbewohner (Gewässerrand/Röhricht)
Status	BV	Brutvogel
	[BV]	Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen
	NG	Nahrungsgast
	DZ	Durchzügler
	WG	Wintergast
	( )	Status unklar/Brutverdacht/Brutvogel in den Vorjahren
Anzahl Reviere / Größen-klassen (bei häufigeren Arten)	I	1-3 Paare bzw. Reviere
	II	4-10 Paare bzw. Reviere
	III	11-30 Paare bzw. Reviere
	IV	31-100 Paare bzw. Reviere
	V	>100 Paare bzw. Reviere

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Lebens-raum	Status	Anzahl Reviere	Rote Liste SL	Rote Liste D	Schutz-status	Natura 2000
Gefährdungskategorien der Roten Liste:	0 Bestand erloschen 1 vom Erlöschen bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste R Arten mit geographischer Restriktion Neoz. Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling D Datenlage unklar ur. unregelmäßig brütend * ungefährdet							
Schutzstatus:	Anh. I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (nach Artikel 4 Abs. 1) Art. 4 (2) geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie § besonders geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung §§ streng geschützte Art nach BNatSchG / Bundesartenschutzverordnung							
Quellen:	SÜDBECK et al. (2007), SÜßMILCH et al. (2008), www.wisia.de							

Tabelle 7: Einstufung der Mauereidechse in das Bewertungsschema des BfN (leicht verändert)

Zustand der Population	**A (hervorragend)**	**B (gut)**	**C (mittel bis schlecht)**
Populationsgröße	> 100 Tiere/h	50-100 Tiere/h	< 50 Tiere/h
Populationsstruktur, Reproduktionsnachweis	Adulte, Subadulte und Juvenile	Adulte, zusätzlich Subadulte oder Juvenile	nur Adulte
Habitatqualität	**A (hervorragend)**	**B (gut)**	**C (mittel bis schlecht)**
Lebensraum allgemein			
Lage der Verstecke, Vegetation und Eiablageplätze zu den vertikalen Strukturen	direkt an diese anschließend	in der näheren Umgebung (≤ 10 m)	in weiterer Entfernung (> 20 m)
Exposition der vertikalen Strukturen	S, SW und SE	S+SW oder S+SE	S, SW oder SE
Bedeckung der vertikalen Strukturen durch Vegetation (Deckung und Jagdgebiet)	10-25%	25-50% oder < 10%, dafür genügend nahe horizontale Vegetation	> 50% oder < 10% und ohne nahe horizontale Vegetation
Anteil an Verstecken (Höhlen, Felsspalten, hohl liegende Steine)	zahlreiche vorhanden	einige vorhanden	vereinzelte vorhanden
Eiablageplätze			
relativer Anteil offener, lockerer grabfähiger Böden bzw. Gesteinshöhlen, Mauerspalten	zahlreich vorhanden	in mittlerer Dichte vorhanden	wenig bis gar nicht vorhanden
Vernetzung			
Entfernung zum nächsten Vorkommen	< 1.000 m	1.000-2.000 m	> 2.000 m
Eignung des Geländes zwischen zwei Vorkommen für Individuen der Art	für vorübergehenden Aufenthalt geeignet	nur für kurzfristigen Transit geeignet	Zwischengelände ungeeignet
Beeinträchtigungen	**A (keine bis gering)**	**B (mittel)**	**C (stark)**
Lebensraum allgemein			
Einsatz von Bioziden	kein Einsatz feststellbar (=A)		feststellbar
Sukzession	keine Beeinträchtigung oder regelmäßige, artgerechte gesicherte Pflege	gering, Verbuschung nicht gravierend	voranschreitend, Verbuschung gravierend oder Beeinträchtigung durch nicht artgerechte Pflege
Vereinbarkeit des bisherigen Nutzungsregimes mit der Ökologie der Art	Primärhabitat oder Nutzungsregime im Sekundärhabitat steht im Einklang mit der Population	Nutzungsregime gefährdet die Population mittelfristig nicht	Nutzungsregime gefährdet aktuell die Population
Nutzungsregime gefährdet aktuell die Population	keine akute Bedrohung (=A)		akute Bedrohung vorhanden
Isolation			
Fahrwege im Lebensraum bzw. angrenzend	nicht vorhanden	vorhanden, aber selten frequentiert	vorhanden, mäßig bis häufig frequentiert
Störung			
Freizeitdruck (Wanderwege, häufig benutzte Trampelpfade u. ä.)	keine Störung im gesamten Habitat	akute Störungen in ≤ 20% der Habitats	akute Störungen in > 20% des Habitats
Bedrohung durch Bebauung größerer Teilflächen			

Abbildung 1: Verbreitung der Mauereidechse in Deutschland (BFN 2012)

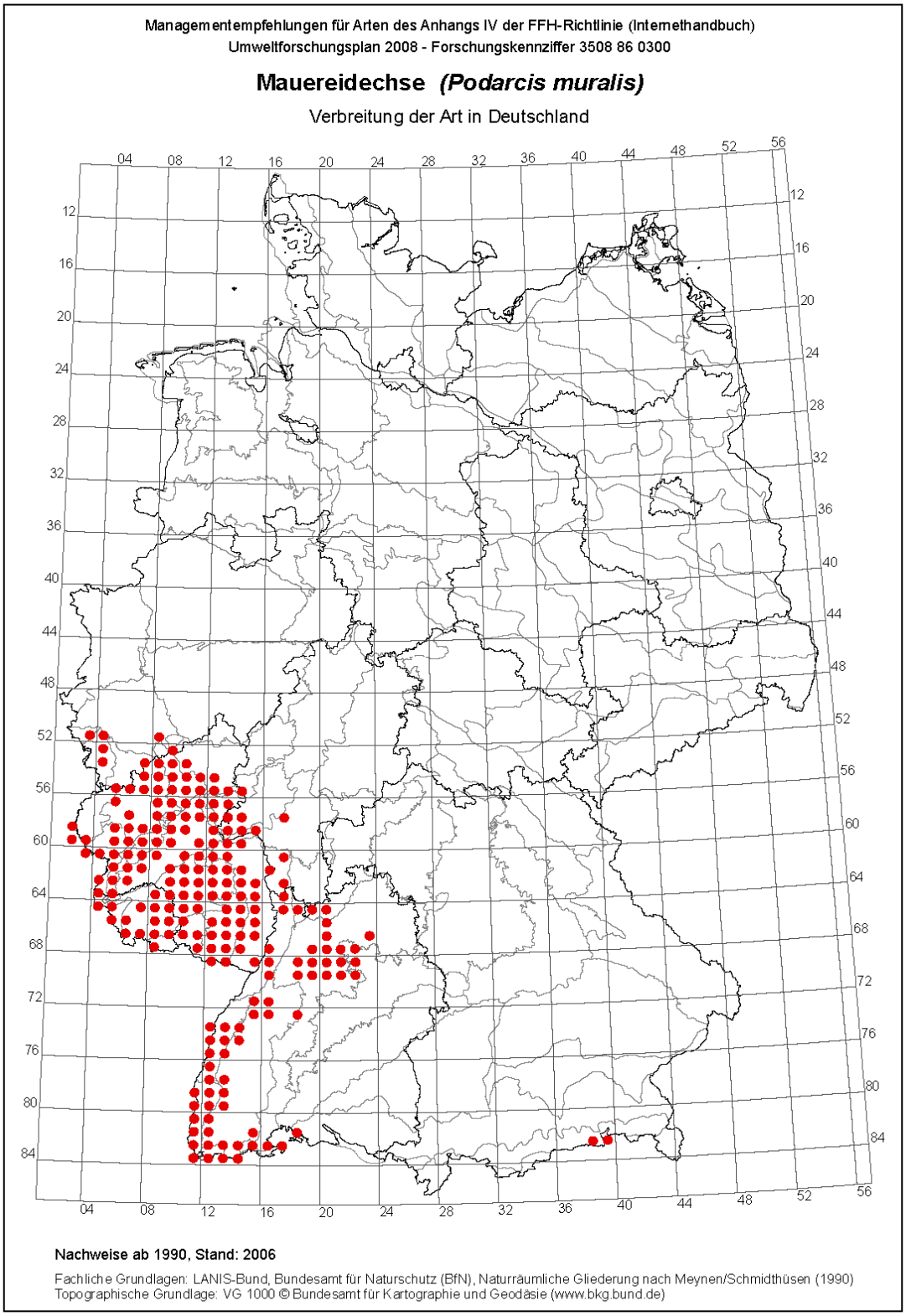

3.2 Fotodokumentation

Foto 1

Das geplante Gewerbegebiet wird am östlichen Rand (zum bestehenden Gewerbegebiet) durch einen ehemaligen Bahndamm begrenzt.

Aufnahme Mai 2012

Foto 2

Entlang des stillgelegten Bahndamms hat sich ein strukturreicher Saum aus Gebüschen und Bäumen entwickelt; die Gebüsche entlang des Bahndammes sind von charakteristischen, wenn auch ungefährdeten Brutvogelarten besiedelt.

Aufnahme Mai 2012

Foto 3

Der Gleisschotter im Bereich des alten Bahndamms ist über weite Strecken bereits dicht zugewachsen bzw. verbuscht; hier fehlt die Mauereidechse.

Aufnahme August 2012

Foto 4

Am südöstlich Rand des geplanten Gewerbegebietes besiedelt der Orpheusspötter ein dichtes Brombeergebüsch mit angrenzenden höheren Bäumen (Birken), die bevorzugt als Singwarte genutzt werden.

Aufnahme Mai 2012

Foto 5

Nach Westen wird das Vorhabensgebiet durch die Böschung der Bahnstrecke Saarbrücken - Forbach begrenzt; auch hier hat sich ein strukturreicher Gehölzsaum entwickelt, u. a. mit Brutvorkommen von Nachtigall und Dorngrasmücke.

Aufnahme Mai 2012

Foto 6

In den Gebüschen entlang des Bahndammes der Strecke Saarbrücken-Forbach wurde im Mai einmalig ein vorübergehend rastender Neuntöter (♂) als Durchzügler beobachtet. Spätere brutzeitliche Beobachtungen fehlen von der Art.

Aufnahme Mai 2012

Foto 7

Im Zentrum der Brachfläche befindet sich eine größere, nur schütter bewachsene Ruderalfläche.

Aufnahme Mai 2012

Foto 8

Nur nach stärkeren Regenereignissen staut sich Wasser vor einem kleinen Erdwall im Zentrum des Gebietes. Das Wasser versickert jedoch jeweils nach wenigen Tagen. Eine Amphibienreproduktion wurde auf der Fläche nicht nachgewiesen; ebenso liegen keine sonstigen Amphibiennachweise vor.

April 2012

Foto 9

Sowohl die kleine Natursteinmauer als auch das davor liegende Schotterbett sind Lebensraum der Mauereidechse; in den etwas dichter bewachsenen Bereichen entlang der Gebüsche tritt die Blindschleiche als weitere Reptilienart auf.

Aufnahme Mai 2012

Foto 10

Annähernd das gesamte Schotterbett der ehemaligen Gleisanlage sowie die angrenzenden, nur gering bewachsenen Ruderalflächen werden von der Mauereidechse in wechselnder Dichte besiedelt.

Aufnahme Juli 2012

Foto 11

Eine adulte Mauereidechse beim Sonnenbaden auf einer alten Bahnschwelle aus Holz.

Aufnahme August 2012

Foto 12

Auf dem alten Bahndamm am Westrand des Vorhabensgebietes existiert eine alte Lagerhalle; in einer Nische der Fassade brütet der Hausrotschwanz.
Die bereits überwachsenen Asphaltflächen vor der Halle (Bildvordergrund) werden von der Mauereidechse zum Sonnenbaden genutzt.

Aufnahme August 2012

Foto 13

Einzelne Mauereidechsen verharren mitunter lange an nur noch „pessimalen" Standorten: Der abgebildete Betonkranz ist bereits stark eingewachsen und wird von hohen Gebüschen (Robinien, Birken) stark beschattet…,

Aufnahme August 2012

Foto 14

… dennoch konnten hier bis in den Sommer ein bis zwei Tiere regelmäßig beobachtet werden.

Aufnahme August 2012

Foto 15

Reptilienmatten bzw. Schlangenbretter wurden im Gelände nur auf solchen Teilflächen eingesetzt, in denen nicht bereits andere Verstecke (Steinhaufen etc.) existierten. Im Rahmen der Untersuchungen gelang kein Nachweis der Schlingnatter - trotz günstiger Habitatbedingungen.

Aufnahme August 2012

Foto 16

Über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt bestehen an Mauern, Stein- oder Bauschutthaufen zahlreiche Verstecke für Reptilien.

Aufnahme August 2012

Foto 17

Durch den Abbruch von Gebäuden in den Vorjahren sind am Rande von Lager- bzw. Abraumhalden vorübergehend günstige Habitate für Mauereidechsen entstanden. Diese sind teilweise bereits von der Mauereidechse besiedelt.

Aufnahme August 2012

Foto 18

Optimalhabitat der Mauereidechse am südöstlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes: Hier wechseln offene, besonnte Schotterflächen mit kleineren Gebüschen und Ruderalfluren, in denen günstige Jagd- und Eiablagemöglichkeiten bestehen.

Aufnahme August 2012

Foto 19

Die Fundamente der alten Bahngebäude am Südrand des Gebietes werden von Mauereidechsen gerne zum Sonnenbaden genutzt.

Aufnahme August 2012

Foto 20

Teile der alten Betonfundamente werden durch eine rasch voranschreitende Sukzession bereits überwuchert.

Aufnahme August 2012

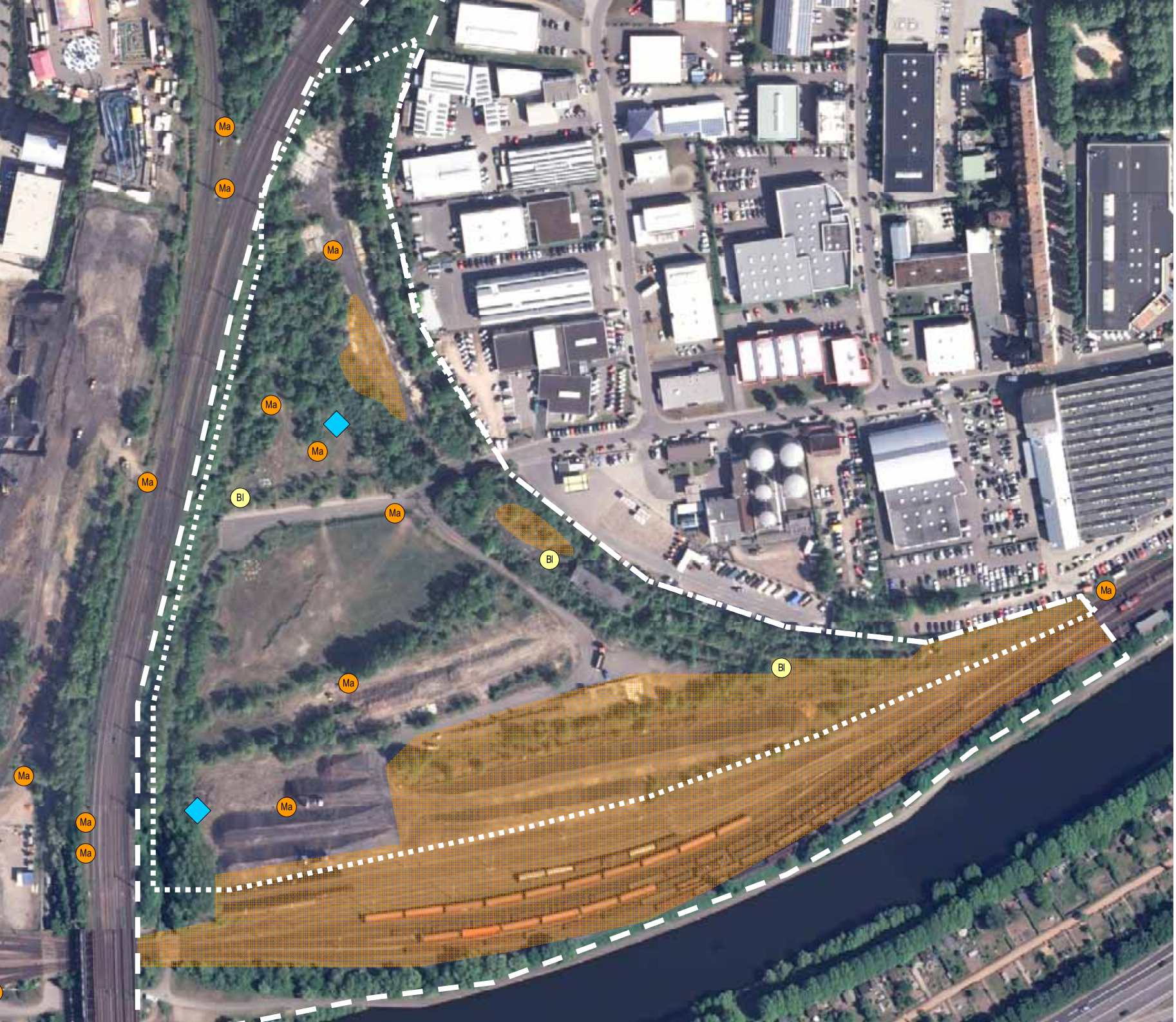

Fundort (Einzelfund)

Art nach Anhang
92/43/EWG

Art der Roten Lis
oder streng gesc

Art

Bl Blindschleiche
Ma Mauereidechse

Flächendeckendes Vo
(Ruhe- und/oder Fortpflanz

Position von Reptilien

Grenze des Untersuc

Grenze des Bebauun

eco▾rat – Umweltberatung

Auf Drei Eichen 3
66679 Losheim am See
Tel.: +49 (0) 6872 / 505 111
Fax: +49 (0) 6872 / 505 120
Mail info@ecorat.de

Projekt

**Erweiterung des Gewe
Wiesenstraße**

Plan

Reptilien

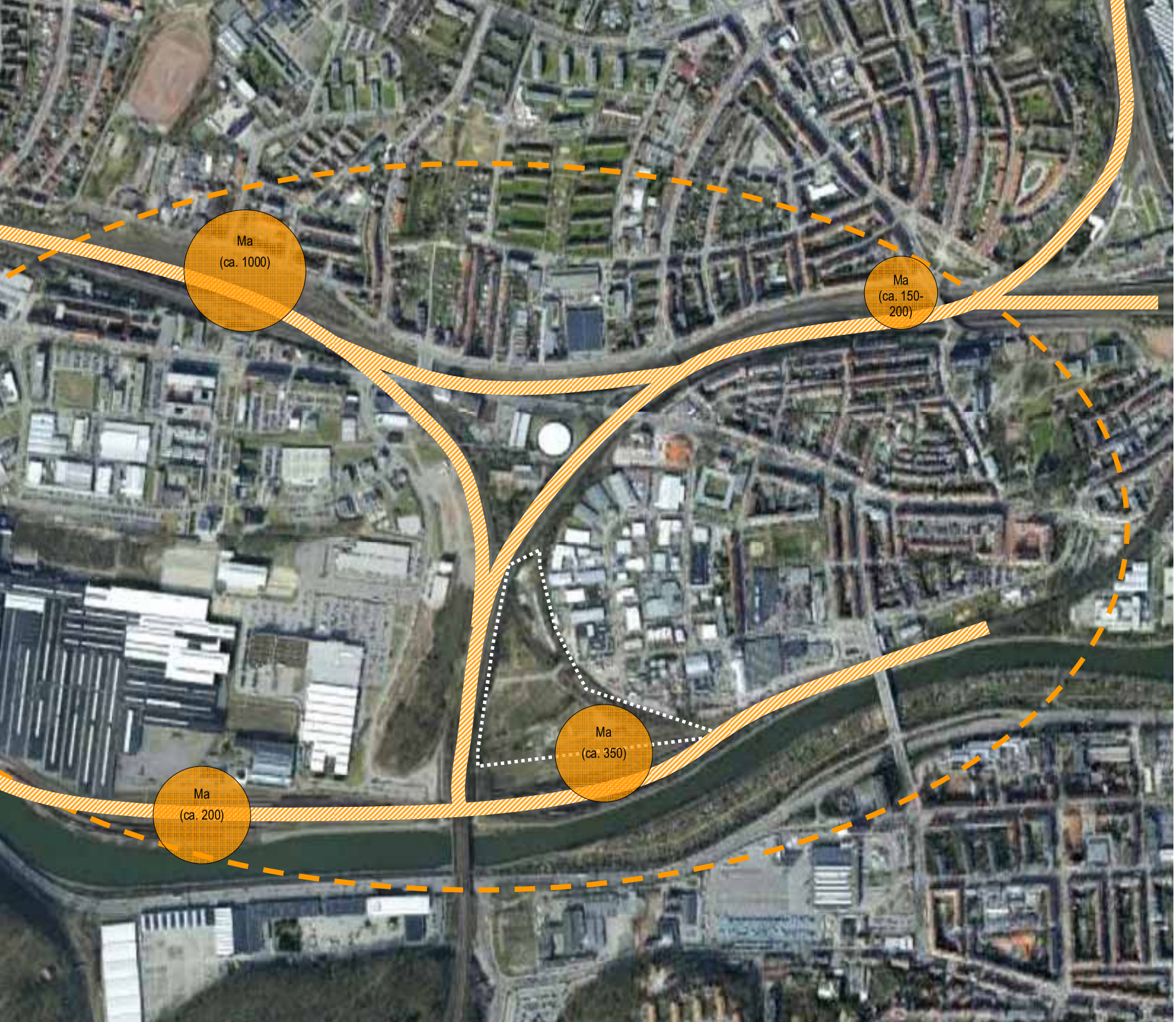

Teilpopulationen der
(Anzahl Individuen/Schätzw

wichtige Vernetzungs
(z. T. zugleich Fortpflanzur

Lokale Population (Vo
500-1000 m um das V

Datengrundlage: ECORAT 2

Grenze des Bebauun

eco▾rat – Umweltberatung

Auf Drei Eichen 3
66679 Losheim am See
Tel.: +49 (0) 6872 / 505 111
Fax: +49 (0) 6872 / 505 120
Mail info@ecorat.de

Projekt

**Erweiterung des Gewe
Wiesenstraße**

Plan

**Mauereidechse - lokal
Population**

Lage von Maßnahme
(Stand 04.10.2012)

Kompensationsmaßn

A 1.1 Anlage von S
südlichen Ra

A 1.2 Anlage von S
Rand des Ge

Vorgezogene Ausglei

A 1.3 Anlage von S
südlich der K

A 1.4 Anlage von S
einer Anhöhe

Beschränkungen im E
- kein Befahren mit Ba
- keine Entnahme vor

Grenze des Bebauun

eco▾rat – Umweltberatung

Auf Drei Eichen 3
66679 Losheim am See
Tel.: +49 (0) 6872 / 505 111
Fax: +49 (0) 6872 / 505 120
Mail info@ecorat.de

Projekt

**Erweiterung des Gewe
Wiesenstraße**

Plan

**Vermeidungs- und
Kompensationsmaßna**